

Die Weihbischöfe im Heiligen Römischen Reich

1448–1648

Von CLEMENS BRODKORB

1. Vorbemerkungen¹

Als die Väter des II. Vatikanischen Konzils am 28. Oktober 1965 auf der VII. öffentlichen Sitzung mit 2319 Ja- gegen nur zwei Nein-Stimmen (bei einer ungültigen Stimme) das daraufhin von Papst Paul VI. promulgierte Konzilsdekret „Christus Dominus“ „über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“¹ verabschiedeten, wurde nicht nur ein langwieriges Ringen des Konzils um die Neubestimmung des Bischofsamtes² zu Ende geführt, sondern es fand mit den im III. Kapitel des Bischofsschemas („Die Mitarbeiter des Diözesanbischofs im Hirtendienst“) unter den Nummern 25 und 26³ ausgeführten Überlegungen zum Amt der (Koadjutoren und) Weihbischöfe eine die Geschichte der Christenheit begleitende, keineswegs immer geradlinige Entwicklung eines häufig umstrittenen Instituts ihren vorläufigen

¹ Abkürzungen:

- AHVU = Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 4/3 (Würzburg 1837/38)–70 (1935/36)
BMKG = Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 1 (Frankfurt/M. 1986) ff.
Fl. = Gulden
HC = Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. r. cardinalium, ecclesiarum antistitum series, 3. Aufl., hg. v. CONRAD EUBEL, u. a. I: ab anno 1198 usque annum 1431 perducta (Münster 1913), II: ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta (Münster 1914), III: saeculum XVI ab anno 1503 complectens (Münster 1923), IV: a pontificatu Clementis PP. VIII (1592) usque ad pontificatum Alexandri PP. VII (1667) (Münster 1935)
JVABG = Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 1 (Augsburg 1967) ff.
MVGAE = Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Erfurt 1 (Erfurt 1865)–53 (1940), NF 1 [= 54] (1993) ff.
O. ä. = Oder ähnliche(s)
RQ.S = Römische Quartalschrift. Supplementheft 1 (Rom–Freiburg/Br.–Wien 1893) ff.
SKBK = Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte 1 (Leipzig 1961) ff.
QFGBW = Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 1 (Würzburg 1948) ff.
Schlern = Der Schlern. Illustrierte Monatshefte für Heimat- und Volkskunde 1 (Bozen 1920)–19, 7/8 (1938, Juli/August), 20 (1946) ff.
¹ Text: AAS 58 (1966) 673–696, hier nach: LThK. Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare, Tl. II (Freiburg–Basel–Wien 1967) 148–247.
² Vgl. K. MÖRS DORF, Geschichte des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, in: LThK. Konzil II (Anm. 1) 128–146; hier: 146.
³ Vgl. LThK. Konzil II (Anm. 1) 195–199.

Abschluß. Die vorausgegangenen Debatten vor allem um die rechtliche Stellung der Koadjutor- und Hilfsbischöfe⁴ und ihre Vollmachten, um die Beteiligung der Hilfsbischöfe⁵ nicht nur bei den Weihehandlungen, sondern auch an den Leitungsaufgaben, die Sorge um das in dem residierenden Bischof als dem Haupt des Bistums gründende Zeichen der Einheit⁶ usw. spiegelten noch einmal das Auf und Ab der Entwicklung, die Fragen und Probleme der vergangenen Jahrhunderte.

Die nur unzureichende Quellenlage, aber auch die weitgehende Fixierung der Forschung auf Bischöfe und Domkapitel mögen dazu beigetragen haben, daß die Weihbischöfe in der Kirchengeschichtsforschung bisher nur wenig beachtet wurden, obwohl sie über Jahrhunderte hinweg das kirchliche Leben entscheidend prägten, vor allem in einer Zeit, da (Fürst-)Bischöfe durch politische Tätigkeiten beansprucht waren, z.T. mehrere Diözesen kumulierten, demzufolge in bestimmten Diözesen nicht oder nur selten residierten oder gar die höheren Weihen nicht besaßen. Die Weihbischöfe waren oft die eigentlichen Hirten der Gläubigen und prägten das theologisch gesehen wesentliche, in den Quellen jedoch nicht den entsprechenden Niederschlag findende Bild der Kirche⁷. Erst in jüngster Zeit widmeten sich verschiedene Untersuchungen der Rolle der Weihbischöfe in der Kirchengeschichte des Reiches⁸.

⁴ Vgl. dazu: MÖRSDORF (Anm. 2) 134–136 (Koadjutor- und Hilfsbischöfe).

⁵ Vor dem Hintergrund ihrer Hauptaufgabe, der Unterstützung des Bischofs bei den Weihehandlungen, wird im deutschen Sprachraum bis heute weitgehend die Bezeichnung „Weihbischof“ verwendet; angesichts der zunehmenden, durch das Konzil geförderten Beteiligung auch an Leitungsaufgaben wurde schon in der Konzilszeit darauf verwiesen, richtiger auch im Deutschen den vom Konzil verwandten Begriff „Hilfsbischof“ („episcopus auxiliaris“) zu verwenden. – Vgl. z. B. MÖRSDORF (Anm. 2) 134.

⁶ So forderten Väter aus den jungen Kirchen Afrikas die Abschaffung des Instituts der Hilfsbischöfe, weil eine Mehrheit von Bischöfen in einem Bistum dem afrikanischen Stammesbewußtsein, das nur einen Häuptling kenne, fremd sei. Es werde dort nicht verstanden, daß ein mit allen Zeremonien geweihter Bischof ohne Autorität sei. – Vgl. MÖRSDORF (Anm. 2) 135.

⁷ Vgl. S. KREMER, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare (= RQ.S 47) (Rom–Freiburg–Wien 1992) 59f. – F. JÜRGENSMEIER (Hg.), Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (= BMKG 4) (Frankfurt/Main 1995) 9f.

⁸ Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. v. E. GATZ unter Mitwirkung v. C. BRODKORB (Berlin 1996) (= G-1448). – Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hg. v. E. GATZ unter Mitwirkung v. S. M. JANKER (Berlin 1990) (= G-1648). – Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, hg. v. E. GATZ (Berlin 1983) (= G-1803). – KREMER (Anm. 7).

Neben diesen das Reichsgebiet bzw. die deutschsprachigen Länder in ihrer Gesamtheit einbeziehenden Untersuchungen bietet für die Weihbischöfe einzelner Diözesen in der frühen Neuzeit wichtige Beiträge der Sammelband von JÜRGENSMEIER (Anm. 7), darin: K. HAUSBERGER, Aufgabenbereich, soziale Herkunft und Bedeutung der Regensburger Weihbischöfe in der Frühen Neuzeit, in: ebd. 17–22. – J. GELMI, Funktion und Bedeutung der Brixener Weihbischöfe in der Frühen Neuzeit, in: ebd. 23–40. – R. REINHARDT, Profile der Weihbischöfe von Konstanz in der Frühen Neuzeit, in: ebd. 41–51. – M. HEIM, Der Bischof von Chiemsee als

2. Die Vorgeschichte bis 1448

Die Anfänge des Amtes, das im deutschen Sprachraum traditionell mit „Weihbischof“⁹, treffender aber durch die Übersetzung des lateinischen „episcopus auxiliaris“¹⁰, Auxiliar- oder Hilfsbischof, bezeichnet wird, liegen zumindest teilweise im dunkeln¹¹; jedoch läßt sich einschließlich möglicher Vorformen eine lange, wechselvolle, in den einzelnen Diözesen z. T. sehr unterschiedlich verlaufende Vorgeschichte ausmachen. Nachdem zunächst

Weihbischof in Salzburg und die Stellung des Archidiacons und Stiftspropstes von Herrenchiemsee, in: ebd. 52–65. – H.-G. ASCHOFF, Weihbischofe in Hildesheim vom späten Mittelalter bis zur Säkularisation, in: ebd. 66–90. – K. HENGST, Paderborner Weihbischofe des 16. und 17. Jahrhunderts, in: ebd. 91–103. – R. FREIN v. OER, Weihbischofe und Kollegiatstifte im Fürstbistum Münster seit der Reformation, in: ebd.: 104–112.

Für einzelne Diözesen liegen neuere Darstellungen der Weihbischofsreihen vor. Vor allem sind die Darstellungen der *Helvetia Sacra* (*HelvSac*) zu nennen: W. KUNDERT, Die Weihbischofe des Bistums Basel, in: *HelvSac* I/1 (1972) 223–234. – O. P. CLAVADTSCHER – W. KUNDERT, Die Weihbischofe des Bistums Chur, in: *HelvSac* I/1 (1972) 506–511. – H. TÜCHLE, Die Weihbischofe (des Bistums Konstanz), in: *HelvSac* I/2 (1993) 504–524. – Desweiteren: H. J. BRANDT – K. HENGST, Die Weihbischofe in Paderborn (Paderborn 1986). – J. GELMI, Die Brixner Weihbischofe vom Ende des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: *Schlern* 68 (1994) 187–206. – P. RUMMEL, Die Augsburger Bischöfe, Weihbischofe und Generalvikare vom 17. Jh. bis zum 2. Vatikanischen Konzil (1598–1963), in: *JVABG* 24 (1990) 25–114. – A. SCHRÖER, Die Bischöfe von Münster. Biogramme der Weihbischofe und Generalvikare (= W. THISSEN [Hg.], *Das Bistum Münster*, Bd. 1) (Münster 1993) 341–370 (Weihbischofe oder Hilfsbischofe in Münster 1222–1988). – W. SEBRICH, Die Trierer Weihbischofe (im Druck). – H. STIEGLITZ (Bearb.), *Handbuch des Bistums Osnabrück* (Osnabrück 1991) 16–29 (Die Weihbischofe in Osnabrück). – J. TRAEGER, Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin (Leipzig 1984) 186–224 (Weihbischofe).

⁹ Als erster Zugang: P. HOFMEISTER, in: *LThK* 10 (1965) 980.

¹⁰ So: *Codex des Kanonischen Rechtes* (CIC). Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und Straßburg (Bonn-Kevelaer 1989) 168 f. (Can 377 § 4) u. ö. In Quellen und Literatur findet sich für das Amt des Auxiliarbischofs daneben eine Vielzahl weiterer deutscher und lateinischer Bezeichnungen, wie „vicarius in pontificalibus“, Suffragan oder „episcopus suffraganeus“ (HC), episcopus titularis, episcopus in partibus (infidelium), episcopus nullatensis (weil der Auxiliarbischof keiner echten Diözese vorsteht), episcopus annularis (wegen des Bischofsringes; vgl. W. M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit*, Tl. 1 [München 1959] 229), vices gerentes episcopi N.; in pontificalibus vices gerens; vices gerentes in spiritualibus; in pontificalibus et spiritualibus per civitatem et dioecesim N. vices gerens; vicarius in pontificalibus; generalis vicarius in pontificalibus (vgl. P. HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. II: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland [Berlin 1878], 174, 176) oder „coepiscopi“ (vgl. H. J. BRANDT, Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der sacri ministerii summa des reichskirchlichen Episkopats, in: *Ecclesia militans*. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. FS Remigius Bäumer, hg. v. W. BRANDMÜLLER – H. IMMENKÖTTER – E. ISERLOH, Bd. II: Zur Reformationsgeschichte [Paderborn–München–Wien–Zürich 1988] 1–16, hier: 15).

¹¹ Vgl. K. MAIER, Zum Amt des Weihbischofs, in: *Die Bischöfe von Konstanz*, hg. v. E. L. KUHN – E. MOSER – R. REINHARDT – P. SACHS, Bd. I: *Geschichte* (Friedrichshafen 1988) 76–83, hier: 76.

die Ausübung der Weihegewalt zu den vornehmsten Aufgaben der Bischöfe gehört hatte, die sie persönlich wahrnahmen, und nur bei ihrer Verhinderung Bischöfe benachbarter Bistümer einsprangen, eröffnete sich im 13. Jh. zunehmend die Möglichkeit, die Pontifikalien durch Weihbischöfe wahrnehmen zu lassen¹².

Die Anfänge des Weihbischofsamtes im Sinne von Vorformen sind wohl im 3./4. Jh. bei den Chorbischöfen des Ostens zu suchen¹³. Diese sogenannten *χωρεπίσκοποι*, Landbischöfe, erscheinen seit dem 3. Jh. als *ἐπίσκοποι τῶν ἀγῶν* unter den Unterzeichnern verschiedener Synoden. Im Gegensatz zu dem in der Metropole residierenden Bischof waren die Vollmachten des Landbischofs jedoch beschränkt: für die Spendung höherer Weihen benötigte er die Zustimmung des „Stadtbischofs“, dem der entsprechende Landbezirk zugeordnet war. Ihre nachgeordnete Stellung zeigte sich auch, als die Synode von Neocaesarea (314–325) die Chorbischöfe im Unterschied zu den Diözesanbischöfen nicht als Nachfolger der Apostel, sondern als Nachfolger der 72 Jünger (Lk 10.1–24) bezeichnete¹⁴. Schon in dieser Zeit zeigten sich – vermutlich aus Sorge um die an das Amt geknüpfte Einheit der Kirche – Widerstände gegen die Einrichtung der Chorbischöfe.

Im Westen lassen sich erst seit dem 8. Jh. im Frankenreich Chorbischöfe nachweisen^{14a}, wo diese aber nicht einem untergeordneten Landbezirk vorstanden, sondern in der Art der späteren Weihbischöfe den Bischof bei der Verwaltung der Diözese und der Ausübung der Pontifikalien unterstützten. Es scheint, daß nicht das Amt des Chorbischofs aus dem Osten auf den Westen übertragen worden ist und dort bis ins 8. Jh. überdauerte, sondern daß unter Rückgriff auf die Kanones der alten Synoden des Ostens lediglich die Bezeichnung auf das vor allem einem Bedürfnis der Mission entsprechende *neue* Amt übertragen wurde. Die Chorbischöfe besaßen alle bischöflichen Rechte; wenn sie aber in einer Diözese neben einem Diözesanbischof wirkten, konnten sie diese nur mit dessen Zustimmung ausüben.

Auch in den im Frankenreich im 8./9. Jh. erwähnten wandernden Bischöfen ohne festen Sitz, die oft aus Schottland zur Mission auf das Festland kamen und zunächst nicht auf ein bestimmtes Bistum konsekriert werden

¹² Vgl. z. B. W. JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, 1. Tl. (= Geschichte des Erzbistums Köln, hg. v. E. HEGEL u. a., Bd. 2) (Köln 1995) 355–363, hier: 355 f., oder: H. TÜCHLE, in: *HelvSac* I/2 (1993) 503.

¹³ Zu den Chorbischöfen HINSCHIUS II (Anm. 10) 162–169. – W. RUPP, Der Titularepiskopat in der römisch-katholischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Weihbischöfe (Diss. jur. Breslau) (Berlin 1910) 25–28. – W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma (München 1960) 330–334.

¹⁴ Vgl. z. B. bei: BRANDT-HENGST, Paderborn (Anm. 8) XVI.

^{14a} Die Ursache des späten Belegs im Westen ist möglicherweise in fehlender (zufälliger) Erhaltung entsprechender Zeugnisse zu suchen. J. DRESKEN-WEILAND, Repertorium der christlich-antiken Sarkophage, Bd. 2 (im Druck), Nr. 309, datiert z. B. einen in Solin gefundenen Sarkophag mit der Inschrift: „depositio Eugrafi/choreepiscopi d(ie) X K(alendas)/Novembres“ ins 5. Jh.

konnten (*episcopi regionarii/gentium*), muß eine Vorform des Weihbischofsamtes gesehen werden¹⁵. Sie standen möglicherweise in der Tradition der iroschottischen Kloster- oder Mönchs Bischöfe. In Bayern, Anfang des 8. Jh.s ein typisches Missionsland ohne feste Diözesanorganisation, fanden sich solch bekannte Wanderbischöfe wie Emmeram († um 680), Rupert († um 720) oder Korbinian († 720/30). Da die Weihe solcher Wanderbischöfe oft unsicher war, forderte z.B. Winfried Bonifatius eine strenge Prüfung, von deren positivem Ausgang die Verwendung entsprechender Bischöfe abhängig sein sollte. In einem Brief an Papst Zacharias (741–752) stellte Bonifatius 742 fest, daß verschiedene Bistümer aus politischen Gründen unbesetzt seien oder Laien oder unwürdige Geistliche diese innehätten. In diesem Fall sollten Bischöfe (ohne Titel) geweiht, im Gegensatz zu den iroschottischen Wanderbischöfen aber für eine vakante Diözese oder als Gehilfe in einem Sprengel eingesetzt werden. In den Missionsgebieten waren immer wieder sprengellose „Hilfsbischöfe“ – unter der Leitungsgewalt des für das Missionsgebiet ordentlich bestellten Bischofs – tätig.

In diesem Zeitraum scheint die Übertragung der morgenländischen Bezeichnung des „Chorbischofs“ auf die abendländische Einrichtung des sprengellosen Bischofs nach iroschottischem Gebrauch geschehen zu sein. Bei der Beantwortung verschiedener Anfragen verwendete Papst Zacharias in einem Schreiben an den fränkischen Hausmeier Pippin III. († 768) den Amtstitel „Chorbischof“. Der Papst übertrug mit dem Rückgriff auf das alte Institut der Chorbischöfe die für dieses erlassenen gemeinrechtlichen Normen auf die neuen Verhältnisse; dabei regelte er die strittige Stellung dieser Bischöfe durch die Unterordnung unter die Jurisdiktion entsprechender Diözesanbischöfe. Im 9. Jh. formierte sich vor allem im Westfrankenreich ein zunehmender Widerstand gegen die Chorbischöfe (Konzil von Paris 829 und von Meaux 845). Der Widerstand scheint zum einen in dem Reformanliegen begründet, den Diözesen, deren Inhaber eher politisch tätig als kirchlich engagiert waren und die deshalb durch Chorbischöfe verwaltet wurden, eine geordnete kirchliche Leitung zu sichern. Zum anderen wuchsen wohl die Bedenken gegen die Gültigkeit der absoluten Weihe der Chorbischöfe. Nachdem die Synode von Metz 888 die Auffassungen der pseudo-isidorischen Dekretalen (die sich auch gegen die Chorbischöfe wandten) bestätigt hatte, verschwand das Institut des Chorbischofs im Verlauf des 10. Jh.s im Frankenreich, in Irland erst im 12./13. Jh.¹⁶.

Als im 7. Jh. die Sarazenen im Osten christliche Gegenden besetzten, mußten die dort residierenden christlichen Bischöfe ihre Diözesen verlassen, bzw. es war den auf diese Diözesen konsekrierten Bischöfen nicht möglich, in den Besitz derselben zu gelangen. Als das trullanische Konzil (692) diesen

¹⁵ Zu den Wanderbischöfen: HINSCHIUS II (Anm. 10) 170f. – RUPP (Anm. 13) 29. – PLÖCHL I (Anm. 13) 330f.

¹⁶ Die Bezeichnung Chorbischof wurde in der Folge für andere Institute gebraucht, so für die Kantoren der Stifte oder für die Archidiakone.

Bischöfen unter Berufung auf alte Kanones ihren Rang und die Rechte auf ihre Diözesen bestätigte¹⁷, war ein entscheidender Schritt auf dem Weg zum Titularepiskopat, einer der Wurzeln des Weihbischofsamtes, getan¹⁸. In Spanien wurden im 9./10. Jh. auf die Titel der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Diözesen neue Bischöfe geweiht. Nur selten jedoch finden sich im 11./12. Jh. solche Bischöfe als Gehilfen der Diözesanbischöfe, die sich in der Regel eines benachbarten oder zufällig in ihrer Diözese weilenden Bischofs bedienten¹⁹, um ihnen für konkrete Pontifikalhandlungen einen besonderen Auftrag zu erteilen. Eine dauernde Stellvertretung oder Hilfsfunktion ist für diese Zeit kaum belegt²⁰. Erst Ende des 12. und im

¹⁷ Can 37: „In hunc modum ordinatis, et ob hanc causam thronos suos non possidentibus ius suum absque praedictio sic conservandum decrevimus, ut et ordinationes diversorum clericorum iuxta canones instituant et auctoritate praesidentia secundum modum fruantur, ac denique firma et rata sit omnis ab ipsis profecta administratio.“ – Zitiert nach: RUPP (Anm. 13) 32.

¹⁸ Zur Herausbildung des Instituts der Weihbischöfe: HINSCHIUS II (Anm. 10) 171–176. – RUPP (Anm. 13) 32–50. – H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte auf der Grundlage des Kirchenrechts von U. STUTZ, Bd. I: Die Katholische Kirche (Weimar 1950) 306. – W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517 (München 1962) 131–133.

¹⁹ Gelegentlich finden sich auch resignierte Diözesanbischöfe, die im Bedarfsfall weiterhin Pontifikalhandlungen ausüben. So resignierte der Halberstädter Bischof Konrad von Krosigk († 1225) im Jahre 1208 auf sein Bistum und zog sich in das Zisterzienserkloster Sittichenbach zurück; nachdem er sich in Rom wegen des zunächst nicht genehmigten Rücktritts gerechtfertigt hatte, wurde ihm zugestanden, weiter Pontifikalhandlungen auszuüben; solche sind in der Folgezeit mehrfach belegt; 1216 konsekrierte er beispielsweise den Merseburger Bischof Eckard († 1240). – Als Papst Innozenz IV. (1243–54) nach der umstrittenen Wahl des Halberstädter Bischofs Ludolf von Schladen († 1287) eine Neuwahl anordnete, bei der ein anderer Kandidat zum Bischof von Halberstadt gewählt und später päpstlich bestätigt wurde, erhielt Ludolf von Schladen nach langen Abfindungsverhandlungen 1259 eine Domherrenstelle in Halberstadt. Für die folgenden Jahre ist er als „quondam episcopus Halverstadensis“ bei zahlreichen Pontifikalhandlungen bezeugt. Zu beiden vgl. W. ZÖLLNER, Ms. (1995). – Der aus Zypern stammende Claudius Sozomenus (vgl. F. ORTNER, in: G-1448 [Anm. 8] 671), seit 1583 Bischof von Pola in Istrien, resignierte 1600 auf sein Bistum. Seit 1605 ist er mit weihbischöflichen Handlungen in Salzburg nachgewiesen.

²⁰ Im Bistum Chur ist z. B. die erste Weihe durch einen fremden Bischof 1178 bezeugt. Vgl. O. P. CLAVADETSCHER – W. KUNDERT, in: *HelvSac* I/1 (1972) 506. Zu Schwerin vgl.: TRAEGER (Anm. 8) 187 f.; zu Minden: H. J. BRANDT – K. HENGST, *Victrix Mindensis Ecclesia*. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, FS W. GARG – P. NORDHUES (Paderborn 1990) 16 f.; zu Breslau: J. JUNGNITZ, *Die Breslauer Weihbischöfe* (Breslau 1914) 1; zu Basel: W. KUNDERT, in: *HelvSac* I/1 (1972) 223; in Paderborn wurden bis weit über das Mittelalter hinaus Weihbischöfe in der Regel nur im Bedarfsfall bestellt. Möglicherweise hat es auch wie im Erzbistum Mainz Jahresverträge gegeben, wo die Weihbischöfe „in partibus Thuringiae“ jeweils auf sechs oder zwölf Jahre angestellt wurden. Vgl. BRANDT-HENGST, Paderborn (Anm. 8) XX. – J. FELDKAMM, *Geschichtliche Nachrichten über die Erfurter Weihbischöfe*, in: *MVGAE* 21 (1900) 3–93 unterscheidet für die Erfurter Weihbischöfe (Mainzer Weihbischöfe in partibus Thuringiae) zwischen „Diöcesan-Bischöfen in weihbischöflicher (aushelfender) Stellung“ 1197–1321 und „Titular-Bischöfen als Weihbischöfe“ seit 1312. – Die *HelvSac* unterscheidet beim Bistum Konstanz zwischen Bischöfen anderer Diözesen mit Weihehandlungen in Konstanz (*HelvSac* I/2, Tl. 2, 503–505) und Weihbischöfen im eigentlichen Sinn, bei denen aber gelegentlich auch nicht mehr als eine einzige Weihehandlung nachzuweisen ist.

13. Jh. finden sich dann aus den neugegründeten livländischen und preußischen Bistümern vertriebene Bischöfe als dauernde Hilfsbischöfe oder Vertreter in anderen deutschen Diözesen; an deren Stelle treten Ende des 13. und vor allem seit dem 14. Jh. Hilfsbischöfe, die auf den Titel dalmatinischer, mazedonischer, trakischer und nahöstlicher Diözesen konsekriert wurden. Auf diese im Zuge der Kreuzzüge gegründeten Bistümer, die wieder in die Hände der Ungläubigen gerieten, wurden zur Wahrung der Rechtsansprüche auch weiterhin Bischöfe geweiht (*episcopi in partibus infidelium*)²¹, während die Kirche gleichzeitig das Verbot absoluter Konsekration aufrechterhielt²². Als verschiedene Mißstände auftraten, reservierte Papst Clemens V. (1305–14) auf dem Konzil von Vienne 1311 die Ernennung von Bischöfen „ohne Klerus und ohne christliches Volk“ dem Hl. Stuhl und sanktionierte somit die Praxis der Konsekration von Bischöfen auf verlorengegangene Diözesen. In den deutschen Diözesen, in denen u. a. der Ausbau des Pfarrsystems im 13. Jh. eine Vielzahl von Weihehandlungen erforderte, die Diözesanbischöfe vor allem der großen Erzbistümer dazu durch zahlreiche Aufgaben im Reich gebunden waren, griff man gern auf solche Bischöfe zurück, zunächst mittels besonderer Aufträge und spezieller Vollmachten für konkrete Fälle, gegen Ende des 13./Anfang des 14. Jh.s zunehmend aber auch durch allgemeine Vertretungsaufträge²³. Die Entwicklung des Weihbischofsamtes fand einen gewissen Abschluß, als man dazu übergang, im Bedarfsfall nicht mehr auf geweihte Bischöfe zurückzugreifen, sondern geeignete Personen bestimmte und sie daraufhin zu Titularbischöfen konsekrierte²⁴. Auch nachdem sich ständige Weihbischöfe in den Diözesen weitgehend durchgesetzt hatten, sind gelegentlich vereinzelte Weihehandlungen durch fremde, benachbarte oder durchreisende Bischöfe belegt²⁵. Für das Spätmittelalter findet sich das Institut des Weihbischofs vor allem auf dem Gebiet des Reiches und – deutlich weniger verbreitet – in

²¹ In Münster sind z. B. seit 1278 Titularbischöfe (*in partibus infidelium*) nachgewiesen. Vgl. FREIH V. OER (Anm. 8) 111.

²² Schon das Konzil von Chalkedon hatte 451 in Can 6 verboten, jemanden ohne feste Bindung an eine Stadt- oder Landgemeinde zu konsekrieren. Vgl. z. B. bei: BRANDT-HENGST, Paderborn (Anm. 8) XV.

²³ Vgl. z. B. für Konstanz: MAIER (Anm. 11) 76 f.; für Regensburg: HAUSBERGER (Anm. 8) 17. Danach ist das Weihbischofsamt im Bistum Regensburg im 14. Jh. zu einer dauerhaften Einrichtung geworden; gibt es für die erste Hälfte des Jh.s nur wenige Hinweise, so existiert von 1358 an eine nahezu lückenlose Reihe der Weihbischöfe; nur in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges ließ die wirtschaftliche Notlage keine Anstellung zu. – Für Erfurt: B. OPFERMANN, Das Bischöfliche Amt Erfurt-Meinungen und seine Diaspora. Geschichte und Gegenwart. Ein Handbuch (= SKBK 30) (Leipzig 1988) 7. Danach sind für das 13. Jh. sog. „Missionsbischöfe“ (bei FELDKAMM [Anm. 20] 20 f. „Diöcesan-Bischöfe in weihbischöflicher Stellung [aushelfende Bischöfe]“ genannt) mit gelegentlichen Pontifikalhandlungen bezeugt, während seit Anfang des 14. Jh.s Mainzer Weihbischöfe („in partibus Thuringiae“) in Erfurt belegt sind.

²⁴ In Köln wurde z. B. zuerst 1308 der als Weihbischof vorgesehene Dominikaner Johann von Konstanz zum Titularbischof von Skopje konsekriert. JANSEN (Anm. 12) 357.

²⁵ Vgl. z. B. H. TÜCHLE, in: *HelvSac* I/2 (1993) 503.

England. Man kann für diese Zeit von einem genuin deutschen Phänomen des Weihbischofs sprechen²⁶.

3. Zu den Weihbischöfen 1448–1648

Der dritte Band des von Erwin Gatz herausgegebenen biographischen Lexikons der Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (G-1448)²⁷ enthält die Lebensbilder aller Diözesanbischöfe sowie Biogramme aller Weihbischöfe, die zwischen 1448 und 1648 die 62 in diesem Band berücksichtigten, das Reichsgebiet weitgehend einbeziehenden Bistümer²⁸ innehielten bzw. dort tätig waren, soweit sie nicht schon im Band 1648–1803 (G-1648)²⁹ behandelt sind. Die Bearbeitung der Weihbischöfe stellte sich weit schwieriger dar als in den vorangegangenen Bänden G-1648 und G-1803³⁰. Dies war in erster Linie in der Quellenlage begründet: oft sind die überlieferten Nachrichten so spärlich, daß sie ein Biogramm nicht zulassen³¹. Dabei treten große Differenzen zwischen der lokalen Überlieferung (Quellenlage) und dem Forschungsstand in den einzelnen erfaßten geographischen Regionen zutage, sowohl was die Qualität als auch die Quantität betrifft³². Es konnten

²⁶ BRANDT (Anm. 10) 10. – Die HC kennt zwischen 1198 und 1431 in den zahlreichen Bistümern Italiens nur fünf Titularbischöfe, in ganz Spanien und Portugal sechs, in Frankreich elf; deutlich mehr finden sich in England, und in den Diözesen des Reiches geht ihre Zahl in die Hunderte; vgl. HC I, 549–551. In der Zeit zwischen 1431 und 1503 verbreitete sich das Institut über die Reichsgrenzen hinaus, und die Zahlen werden ausgeglichener. Vgl. HC II, 273–280.

²⁷ Vgl. Anm. 8.

²⁸ Die berücksichtigten Bistümer decken nicht in allen Fällen das Reichsgebiet ab. Im Westen sind Utrecht, Lüttich, Metz, Toul und Verdun einbezogen, die bis auf Lüttich bis 1648 zum Reich gehörten. Dabei war allerdings die Geltung des Wiener Konkordates in den lothringischen Bistümern umstritten. Nicht erfaßt sind dagegen die Erzbistümer Cambrai und Tournai und die 1559 durch König Philipp II. (1556–98) im Gebiet des heutigen Belgien neu gegründeten Bistümer, wohl aber die Leiter der nach dem faktischen Untergang des Erzbistums Utrecht entstandenen Holländischen Mission sowie die wenigen Diözesanbischöfe der 1559 auf dem Gebiet der Niederlande gegründeten, dann aber wieder untergegangenen Suffraganbistümer von Utrecht. Das nur lose mit dem Reich verbundene livländische Erzbistum Riga und seine Suffraganbistümer Dorpat, Kurland und Ösel konnten nicht einbezogen werden, dagegen aber die Bischöfe der altpreußischen Bistümer, obwohl diese seit 1466 nicht mehr zum Reich gehörten. Nicht berücksichtigt sind jene Bistümer, deren Sitz sich wie im Falle Aquilejas außerhalb des Reichs befand, obwohl ihr Territorium in das Reich hineinragte. Andererseits greift der Band mit dem zur Kirchenprovinz Lund gehörenden Bistum Schleswig über die Reichsgrenzen hinaus. In diesem Fall war das Interesse an der Geschichte im Gebiet des heutigen Deutschland maßgebend. Vgl. G-1448, IX f.

²⁹ Vgl. Anm. 8.

³⁰ Vgl. Anm. 8.

³¹ So bezeichnet beispielsweise die HC für 1453 einen Johannes als Weihbischof in Regensburg und Ep. tit. Hierapolitan. Auch die lokale Regensburger Literatur kennt für diese Zeit einen Johannes als Weihbischof. Darüber hinaus ist jedoch nichts bekannt. Vgl. G-1448, 827.

³² Vor allem die mittel- und norddeutschen, in der Reformation untergegangenen Diözesen fanden in der Forschung – im Gegensatz zu manchen süddeutschen Diözesen – nur noch wenig Beachtung. So gilt für die Geschichte des Bistums Ratzeburg noch immer das 160 Jahre

somit nicht alle als Weihbischöfe eruierten Personen ein Biogramm erhalten; gegebenenfalls wurden die wenigen Daten in einer Anmerkung mitgeteilt³³. Auch die *Hierarchia Catholica* (HC) weist diesbezüglich manche Mängel auf³⁴. Mit dem Tridentinum und den seitdem reichlicher fließenden Quellen gewinnt die Überlieferung an Dichte.

Zudem bereitete oft die Zuordnung der Weihbischöfe zu einem bestimmten Bistum Schwierigkeiten, da diese bis zum Ende des 16. Jh.s weniger

alte Werk G. M. C. MASCH, *Geschichte des Bisthums Ratzeburg* (Lübeck 1835) als Standard. Ähnliches ließe sich für andere Diözesen aufzeigen.

³³ Ein Biogramm erhielten all jene (und nur diese) Weihbischöfe, deren wichtigste Daten zuverlässig vorliegen. Liegen nur sehr wenige Daten, diese aber zuverlässig vor (z. B. Übereinstimmung mit der HC; Nennung in der HC mit Beleg bei fehlendem lokalen Nachweis), so erhielt der betr. Weihbischof kein Biogramm, sondern in der nach Diözesen gegliederten Liste im Anhang des Bandes (G-1448, 778–854) eine eigene Anmerkung (von manchen Weihbischöfen ist nur eine einzige Handlung bezeugt). Sind für einen oder mehrere Weihbischöfe eines Bistums insgesamt nur wenige und dazu ungesicherte Nachrichten überliefert, so sind diese in einer (gemeinsamen) Anmerkung zur jeweiligen Liste mitgeteilt. Gelegentlich ist in der HC für einen Weihbischof die Tätigkeit in zusätzlichen Bistümern belegt, die in seinem Biogramm keine Erwähnung finden; in diesem u.ä. Zweifelsfällen wurde dieses in einer Fußnote angemerkt.

³⁴ Problematisch erscheint, daß sich die HC auch für eine Zeit (vor dem Tridentinum), da die Kontakte zwischen Reich und römischer Kurie noch nicht so intensiv wie später waren, weitgehend auf römische Quellen stützt. Oft zeigen sich daher Differenzen zwischen lokaler Literatur und den Angaben der HC, die sich nur mühsam für den Einzelfall, im Rahmen eines lexikalischen Projektes gelegentlich auch gar nicht klären lassen; ebenso kann die HC mit ihrer Quellenbasis nicht alle Amtsträger erfassen, die in den Diözesen des Reiches weihbischöfliche Handlungen ausführten. Manche Angaben der HC täuschen eine falsche Sicherheit vor, wenn z. B. eine Person als Weihbischof einer Diözese bezeichnet wird, weil sie „zufällig“ – beispielsweise in einer Supplik – als Weihbischof in dieser Diözese bezeichnet wird, ohne daß erkenntlich ist, daß der Weihbischof vielleicht auch in anderen Diözesen tätig war. Ähnliches gilt sicher für die Qualität des *Repertorium Germanicum* (RepGerm) als Quelle für die Bearbeitung der Weihbischöfe. So wertvoll es im Einzelfall – für den bisher bearbeiteten Zeitraum – z. B. bei der Verifizierung von Namen erscheint, so notwendig ist seine Ergänzung durch die lokalen Quellen und die entsprechende Literatur, wenn beispielsweise ein Weihbischof in den römischen Akten durch eine Supplik oder Expektanz bekannt ist, jedoch unsicher erscheint, ob er auch in den Besitz der entsprechenden Pfründe gelangte. – Spätmittelalterliche Weihbischöfe werden in den vatikanischen Registern nicht unter den *principi* geführt, d. h. nur ein aus den lokalen Quellen namentlich bekannter Weihbischof läßt sich in den römischen Quellen eruieren, da einzig das Titularbistum als Ordnungsvermerk dient, der jedoch keinen Bezug auf einen deutschen Prälaten oder ein dortiges Tätigkeitsfeld erkennen läßt (vgl. BRANDT [Anm. 10] 10). Gelegentlich finden sich in lokalen Quellen Weihbischöfe, die sich in den römischen Quellen nicht nachweisen lassen, so z. B. der Passauer Franziskanerweihbischof Thomas Murner († 1536; vgl. A. LEIDL, in: G-1448, 493), der 1530–36 als Weihbischof in Passau belegt ist, dessen Titularbistum jedoch unbekannt ist. In einzelnen Fällen nennt die lokale Literatur Titularbistümer, die sich nach den römischen Quellen nicht verifizieren lassen (meist ist in solchen Fällen nur das Verleihungsjahr genannt), oder aber das in der lokalen Literatur genannte Bistum ist nach der HC für die betreffende Zeit anderweitig vergeben. Auch die Verleihungsdaten der Titularbistümer differieren gelegentlich zwischen der HC und den lokalen Quellen.

eindeutig als später war³⁵. Bis ins 14. Jh. hinein wurden die Weih- oder Hilfsbischöfe gewöhnlich nur vorübergehend mit besonderen Aufträgen und Vollmachten bedacht³⁶; erst im 14. Jh. wurden (widerruffliche) dauernde Anstellungen zur Regel. Mit der Zuweisung eines festen Einkommens wurde zunehmend die Bindung des Weihbischofs, der allgemeinrechtlich nicht zur Residenz verpflichtet war³⁷, an eine bestimmte Diözese bzw. einen Bischof hergestellt³⁸. So wurde dem Eichstätter Weihbischof Jakob Raschauer (um 1430–97)³⁹ bei seiner Bestellung sein Gehalt von 100 fl. nur gegen die Verpflichtung zugewiesen, Residenz in Eichstätt zu nehmen und Konflikte mit dem Bischof einvernehmlich zu lösen.

Vor allem in den reichsfürstlichen Bistümern erwies sich die Bestellung von Weihbischöfen als notwendig, da das Engagement der Bischöfe in Politik und Gesellschaft – das auch mit längeren Abwesenheiten vom Bistum verbunden war – oft die Erfüllung der seelsorglichen Aufgaben nicht zuließ⁴⁰. Möglicherweise wurde die Entwicklung des Weihbischofsamtes in diesem Sinne durch die Unterscheidung der scholastischen Theologie von Weihegewalt (*potestas ordinis*) und Leitungsvollmacht (*potestas iurisdictionis*) begünstigt; so schien es theologisch vertretbar, daß Bischöfe, die oft nicht einmal die Priesterweihe empfangen⁴¹, ihre

³⁵ Für Paderborn wollte schon J. EVELT, *Die Weihbischöfe von Paderborn* (Paderborn 1869) zwischen Weihbischöfen von und in Paderborn unterscheiden. Er sah drei Fälle in Paderborn wirkender Weihbischöfe: aus dem deutschen Osten vertriebene, sporadisch im Bistum tätige Bischöfe; Titularbischöfe, die zwischen 1361 und 1618 teils in Einzelfällen, teils ständig weibischöfliche Handlungen verrichteten; Weihbischöfe, die seit 1618 in etwa die noch heutige Stellung eingenommen hätten. Aber auch Evelt sah angesichts der unterschiedlichen Überlieferung des Quellenmaterials die Schwierigkeiten, solche Klassifizierungen konsequent durchzuhalten. Vgl. BRANDT-HENGST, *Paderborn* (Anm. 8) XIX. – Für Münster vgl. FREIHN v. OER (Anm. 8) 104 f.

³⁶ PLÖCHL II (Anm. 18) 132.

³⁷ Laurentius Fabritius (um 1535–1600; vgl. F. BOSBACH, in: G-1448, 178), Weihbischof in Köln und Paderborn, erhielt sogar ein päpstliches Indult, nicht zur Residenz verpflichtet zu sein. Vgl. BRANDT-HENGST, *Paderborn* (Anm. 8) 93.

³⁸ Für das Bistum Basel z. B. läßt sich erstmals für 1498 eine förmliche Bestallung eines Weihbischofs mit Zuweisung einer Pension aus der mensa episcopalis und somit ein festes Verhältnis zum Ortsbischof belegen (jedoch übten einzelne Weihbischöfe seit der Mitte des 14. Jh.s Pontifikalien mit großer Regelmäßigkeit aus, so daß ein ebensolches Verhältnis zum Ortsbischof auch schon bei diesen zu vermuten ist). Vgl. W. KUNDERT, in: *HelvSac* I/1 (1972) 223. – Seit Beginn des 16. Jh.s galten die Weihbischöfe zunehmend eher dem jeweiligen Bistum als dem Diözesanbischof zugeordnet; damit wuchs ihre Verpflichtung zur Residenz. Vgl. JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 13.

³⁹ A. SCHMID, in: G-1448, 569.

⁴⁰ Zum geistlichen Fürstentum in Deutschland zuletzt: E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16) (Stuttgart 1995) 15–27 u. ö.

⁴¹ Im 16./17. Jh. empfing z. B. in Brixen Bischof Christoph von Schrofenstein (um 1440–1521, vgl. J. GELMI, in: G-1448, 650–652) erst zwei Jahre nach seiner Ernennung Priester- und Bischofsweihe, Georg von Österreich (1504–57, vgl. J. GELMI – A. MINKE, in: G-1448, 220–223) erst nach 13 Jahren Amtszeit in Brixen als Administrator und Bischof, als er nach Valencia transferiert wurde; Andreas (1558–1600, vgl. R. REINHARD, in: G-1448, 21–23)

Weihvollmacht an die Weihbischöfe abtraten⁴². Der zur Regel werdende Mißstand⁴³ des Auseinanderklaffens der beiden einander bedingenden Elemente des einen Bischofsamtes, der Weihegewalt und der Jurisdiktionsgewalt, ist gelegentlich mit dem Gegenüber von Summepiskopat des Landesherrn und dem sich im sakralen Raum der Gemeinde vollziehenden geistlich-kirchlichen Leben in der lutherischen Kirchenordnung verglichen worden⁴⁴.

In vielen Diözesen, vor allem der Kirchenprovinzen Bremen-Hamburg, Köln, Mainz, Magdeburg und Trier, waren die ersten sicher nachweisbaren Weihbischöfe aus ihren baltischen Missionsbistümern vertriebene Diözesanbischöfe⁴⁵, die nun gelegentlich oder auch über längere Zeit in anderen deutschen Diözesen Pontifikalhandlungen ausübten⁴⁶. Ergibt sich schon hier eine gewisse Unsicherheit bei der Verwendung des heutigen Begriffs von einem an eine bestimmte Diözese gebundenen Weihbischof, auf den sich die Erstellung der diözesanen Weihbischofslisten gründet, so setzt sich diese Problematik in den folgenden Jahrhunderten fort, wenn „Weihbischöfe“ in verschiedenen Diözesen tätig wurden, was z. T. in der Tatsache begründet lag, daß der regierende (Fürst-)Bischof mehrere Bistümer innehatte⁴⁷. Später

und Karl von Österreich (1590–1624, vgl. J. KOPIEC, in: G-1448, 352–354) empfingen Priester- und Bischofsweihe nicht. Vgl. GELMI, Funktion (Anm. 8) 25.

⁴² STIEGLITZ (Anm. 8) 17. Erst der CIC von 1983 (Anm. 10) schloß aus, daß ein Bischof ohne jegliche Weihe iurisdiktionelle Gewalt ausübe. Vgl. Can 129 § 1: „Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.“

⁴³ Z. B. überließ der Verduner Bischof Ludwig von Lothringen (1499–1528; vgl. B. ARDURA, in: G-1448, 439) – da er eher an politischen und militärischen Aktivitäten, als an geistlichen Aufgaben interessiert war – die geistliche Verwaltung Verduns vollständig seinem Weihbischof Nicolas Goberti († 1543; vgl. B. ARDURA, in: G-1448, 231).

⁴⁴ „Die Katholiken hatten einen Bischof, der vor allem ihr Fürst war, die Protestanten einen Fürsten, der auch ihr Bischof war.“ Vgl. BRANDT (Anm. 10) 16; vgl. auch: BRANDT-HENGST, Minden (Anm. 20) 16 f. Zur Auffassung der wichtigsten Reformatoren: WOLGAST (Anm. 40) 29–54.

⁴⁵ Ein Hauptträger der Mission im Baltikum war der Zisterzienserorden. Auseinandersetzungen mit dem ebenfalls dort missionierenden Deutschen Orden waren eine Ursache für die Vertreibung von Diözesanbischöfen aus dem Zisterzienserorden, so z. B. des Mitbegründers der Zisterzienserabtei Marienfeld, Bernhard zur Lippe, der 1222 mit weihbischöflichen Handlungen in Münster nachgewiesen ist. Vgl. SCHRÖER (Anm. 8) 42.

⁴⁶ Vgl. BRANDT (Anm. 10) 11; für Schwerin: TRAEGER (Anm. 8) 187 f.; für Osnabrück: P. BERLAGE (Bearb.), Handbuch des Bistums Osnabrück (Osnabrück 1968) 13 – danach waren in Osnabrück zumindest die ersten neun der in der Liste der Osnabrücker „Weihbischöfe“ genannten Amtsträger (beginnend mit dem 1218 zum Bischof von Selburg in Livland ernannten und 1220–23 von dort vertriebenen Bernhard Graf von der Lippe OCist) aus dem Baltikum vertriebene Diözesanbischöfe; vgl. auch: STIEGLITZ (Anm. 8) 16 – danach gab es in Osnabrück seit 1344 ständige Weihbischöfe; für Münster: SCHRÖER (Anm. 8) 341 f. – danach waren die ersten fünf nachweisbaren Hilfsbischöfe in Münster aus dem Baltikum vertrieben und vorübergehend mit pontifikalischen Handlungen in Münster tätig.

⁴⁷ Von 19 im 16./17. Jh. in Brixen amtierenden Bischöfen hatten fünf zugleich ein anderes Bistum inne, in dem sie in der Regel auch residierten, wie z. B. Bernhard von Cles (1485–1539,

findet sich diese Problematik bei vor den Türken oder in den Wirren der Reformation aus ihren Bistümern geflohenen Diözesanbischöfen, die anderweitig pontifizierten. So konnte der Franziskaner Alfons de Requesens y Fendlet (um 1585–1639)⁴⁸, 1610–25 Bischof von Rosco (Duvno), sein Amt wegen der türkischen Besetzung seines Bistumsgebietes nicht ausüben; deshalb hielt er sich zumeist in Wien auf und wurde von verschiedenen Diözesen für Pontifikalhandlungen herangezogen: 1611–14 und 1617–18 nahm er z. B. in Wien alle Priesterweihen vor. Cunerus Petri (um 1531–80)⁴⁹, seit 1569 Bischof von Leeuwarden, verließ nach einjähriger kalvinistischer Haft in Harlingen und Bergum 1578 sein Bistum und begab sich nach Münster, wo er 1578–79 als Weihbischof tätig wurde. Auch der Dominikanerbischof von Haarlem, Godfried van Mierlo (1518–87)⁵⁰, mußte sein Bistum auf der Flucht vor den Calvinisten verlassen; der Münsteraner Administrator Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1562–1609)⁵¹ bestellte ihn 1582 zum Weihbischof in Münster. Augustin Lucian de Bessariis († 1493)⁵², Titularbischof von Santorin, lebte am Hof des Grafen

vgl. S. VARESCHI, in: G-1448, 106–109) Trient; Cristoforo von Madruzzo (1512–78, vgl. S. VARESCHI, in: G-1448, 443–446) Trient; Madruzzo hielt sich aber oft auch in Rom auf; Andreas von Österreich (Anm. 41), der Konstanz innehatte und in Meersburg am Bodensee residierte; Karl von Österreich (Anm. 41) war zugleich Bischof von Breslau und residierte in Neisse. Andere Bischöfe standen im Dienst von Kaiser oder Landesfürst: So leitete Melchior von Meckau (um 1440–1509, vgl. J. GELMI, in: G-1448, 463–465) zeitweilig die Tiroler Landesregierung, und Georg von Österreich (Anm. 41) war ständig in diplomatischen Missionen unterwegs. Unter diesen Bischöfen wirkten die Weihbischöfe in der Regel in allen Bistümern, die der jeweilige Diözesanbischof innehatte. Vgl. dazu: GELMI, Funktion (Anm. 8) 23–25.

Weihbischof Konrad Reichard († frühestens 1513; vgl. S. VARESCHI, in: G-1448, 575), der seit 1481 Bischof Melchior von Meckau (s. o.), der „nur“ Brixen innehatte, als Hilfsbischof zugewiesen war, wirkte zwischen 1490 und 1509 unter den Trienter Bischöfen Ulrich von Frundsberg († 1493; vgl. S. VARESCHI, in: G-1448, 203–205) und Ulrich von Lichtenstein-Karneid († 1505; vgl. S. VARESCHI, in: G-1448, 423–425) – beide „nur“ Inhaber von Trient – aushilfsweise im Bistum Trient. – Die von 1344 bis 1577 in Osnabrück wirkenden Weihbischöfe waren sämtlich auch in anderen Bistümern tätig, bei Bistumskumulationen der Osnabrücker Diözesanbischöfe meist in deren anderen Diözesen. Die Weihbischöfe führten diese Diözesen neben Osnabrück offiziell in ihrem Titel an. Vgl. STIEGLITZ (Anm. 8) 17. – Auch in Paderborn waren die unter doppelt oder mehrfach bepfändeten Diözesanbischöfen oder Administratoren tätigen Weihbischöfe nachweislich auch in den mitverwalteten Diözesen des Ortsbischofs tätig, auch wenn sie zunächst für ein bestimmtes Bistum bestellt waren. Vgl. BRANDT-HENGST, Paderborn (Anm. 8) XX. – Zwischen den Diözesen Basel, Chur und Konstanz existierten bis ins 15. Jh. so enge Verbindungen, daß viele Weihbischöfe in diesen oder weiteren Diözesen tätig wurden. Vgl. MAIER (Anm. 11) 77. – Meist dürften Kostengründe dafür ausschlaggebend gewesen sein, daß Weihbischöfe gleichzeitig in mehreren Diözesen wirkten. In Wiener Neustadt beispielsweise bediente man sich zu Beginn des 17. Jh.s der Wiener Weihbischöfe; vgl. G-1448, 845.

⁴⁸ J. WEISSENSTEINER, in: G-1448, 578.

⁴⁹ P. BERBÉE, in: G-1448, 525 f.

⁵⁰ P. BERBÉE, in: G-1448, 478 f.

⁵¹ A. SCHRÖER, in: G-1448, 338 f.

⁵² W. EBERHARD, in: G-1448, 51.

Galeotto von Mirandola, wo er böhmischen Utraquisten die Priesterweihe erteilte. Als der päpstliche Legat in Bologna diese Ordinationen untersagte, warben böhmische Adelige Bessariis an, um so den Utraquisten die kostspieligen Ordinationsreisen zu ersparen. Bessariis vollzog in der Folge verschiedene Weihehandlungen und Firmungen und leitete utraquistische Synoden sowie das utraquistische Konsistorium; auch zu dieser Zeit erteilte er noch Priesterweihen. Der Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (1559–1617)⁵³ ließ zwischen 1595 und 1600 die Pontifikalhandlungen z. T. durch fremde Bischöfe ausführen, die er besoldete. Seit 1598 ist beispielsweise der Servit Franziskus Bennius, Bischof von Scala, mit weihbischöflichen Handlungen in Salzburg bezeugt. Der Franziskaner Johannes Knijff (um 1513–1576)⁵⁴ wurde 1560/61 vom spanischen König Philipp II. zum Bischof des 1559 neuerrichteten Utrechter Suffraganbistums Groningen nominiert, konnte jedoch sein Amt nicht antreten, da sich Klerus, Stadtmagistratur und Ständeversammlung entschieden gegen die zentralistische spanische Bistumspolitik zur Wehr setzten. Als Knijff 1563 schließlich konsekriert wurde, geschah das schon mit Blick auf ein Nebenamt. Noch im gleichen Jahr wurde er zum Weihbischof in Utrecht bestellt, wo er in den folgenden Jahren als „cooperator archiepiscopi“ wirkte. Erst als der neue spanische Statthalter, der Herzog von Alba (1567–73), die Opposition in Groningen besiegt hatte, konnte Knijff Groningen in Besitz nehmen; damit endete seine weihbischöfliche Tätigkeit in Utrecht.

Trotz der verschiedenen Unsicherheiten wurden in G-1448 alle faßbaren Bischöfe, die Pontifikalhandlungen in Diözesen ausübten, in denen sie keine Diözesanbischöfe waren, in die entsprechenden Listen der Weihbischöfe aufgenommen, gleich, ob sie Titularbischof oder vertriebener Diözesanbischof waren, ob sie nur mit einer Weihehandlung nachgewiesen sind, mit mehreren oder gar über einen längeren Zeitraum⁵⁵; die „Hilfsbischöfe“ erscheinen also in den Listen aller Diözesen, in denen sie mit einer Weihehandlung nachgewiesen sind, im entsprechenden Zeitraum bzw. zum ent-

⁵³ F. ORTNER, in: G-1448, 561–565.

⁵⁴ P. BERBÉE, in: G-1448, 371 f.

⁵⁵ In der nach Diözesen gegliederten Liste der Weihbischöfe (G-1448, 778–847) wurde also nicht unterschieden zwischen „weihbischöflicher Handlung“ und „Weihbischof“ (in den Köpfen der Biogramme wurde allerdings weitgehend versucht, diese Unterscheidung durchzuführen). Ausschlaggebend für die Aufnahme in die Liste war allein die nachweisliche Pontifikalhandlung eines Bischofs in einer Diözese, die er nicht selbst innehatte. Vor allem für die (Weih-)Bischöfe, die unabhängig von den Diözesangrenzen über lange Zeit noch überall dort auszuhelfen pflegten, wo Bedarf dafür war, wird es kaum möglich sein, absolut gültige Daten aufzustellen; man wird sich zumindest in diesen Fällen mit Kompromissen begnügen müssen. Die Grenzen zwischen fest in einer Diözese bzw. bei einem Diözesanbischof (der auch mehrere Diözesen innehaben konnte) angestellten und solchen (Weih-)Bischöfen, die Weihehandlungen nur in der entsprechenden Diözese (gelegentlich) ausführten, scheinen zumindest für die Anfangszeit noch fließend gewesen zu sein. Es scheint so etwas wie „Zeitverträge“, befristete Anstellungen o. ä. gegeben zu haben.

sprechenden Zeitpunkt⁵⁶. Bei den Bemühungen, die Amtszeiten der Weihbischöfe zu bestimmen, zeigte sich neben den genannten Problemen der Überlieferung noch das Phänomen, daß offensichtlich immer wieder ernannte Weihbischöfe z. T. Monate oder Jahre, bevor ihnen das Titularbistum verliehen wurde und sie die Bischofsweihe empfangen, mit Pontifikalhandlungen belegt sind⁵⁷. Z. B. wurde dem Augustinereremiten Nikolaus Schigmers (um 1490–1541)⁵⁸ 1529 das Titularbistum Daulia verliehen; ungeachtet dessen ist er schon seit 1526 als Weihbischof von Speyer bezeugt.

Ein zusätzliches Problem bei der Erstellung der Weihbischofslisten brachte die Verleihung von Titularbistümern durch Gegenpäpste bzw. die Bestellung von Weihbischöfen durch schismatische Bischöfe mit sich. So wurde z. B. der Minorit Herboldus († 1450)⁵⁹ auf dem Konzil von Basel 1441 durch den Gegenpapst Felix V. (1439–49) zum Titularbischof von Tana ernannt und übte seitdem im Bistum Worms Pontifikalhandlungen aus. Der Benediktiner Johannes (Pastoris?) († nach 1462)⁶⁰, seit 1425 Bischof von Cork (Irland), wurde 1427 vom schismatischen Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz (1400–1455)⁶¹ zum Weihbischof bestellt und gelangte erst mit dessen päpstlicher Anerkennung 1432 zur Legalität. Auch solche, von der HC nicht erfaßte Weihbischöfe, wurden in G-1448 in die Weihbischofslisten aufgenommen.

Infolge der Reformation wurden in manchen Diözesen keine Weihbischöfe mehr angestellt⁶². Das Konzil von Trient wurde zum Prüfstein für das Institut des Weih- oder Auxiliarbischofs⁶³. Die das Institut von Anfang an

⁵⁶ Für dieses Vorgehen wurde zugunsten einer anzustrebenden Vollständigkeit entschieden, obwohl auch bewußt war, daß dabei mancher Unterschied in der Tätigkeit der (Weih-) Bischöfe sowie manche Unsicherheit in der Überlieferung der Daten verwischt zu werden droht.

⁵⁷ An dieser Stelle kann selbstverständlich weder auf die dogmatische Diskussion eingegangen werden, ob der Priester außerordentlicherweise, kraft päpstlicher Bevollmächtigung, wie die Firmung so auch höhere Weihen spenden könne, noch auf die historische Frage nach dem tatsächlichen oder nur scheinbaren (z. B. aufgrund falscher oder unzureichender Überlieferung) Vorliegen solcher Fälle. – Vgl. z. B. K. A. FINK, Zur Spendung der höheren Weihen durch Priester, in: ZSRG.K 32 (1943) 506–508, oder: J. BRINKTRINE, Ist der Priester außerordentlicher Spender der Priesterweihe?, in: ThGl 25 (1933) 455–464.

⁵⁸ H. AMMERICH, in: G-1448, 635.

⁵⁹ B. KEILMANN, in: G-1448, 285.

⁶⁰ P. BERBÉE, in: G-1448, 346.

⁶¹ P. BERBÉE, in: G-1448, 127f.

⁶² So waren in Osnabrück von 1344 bis 1577 ständige Weihbischöfe tätig; nach dem Tode Johannes Kridts († 1577; vgl. A. SCHRÖER, in: G-1448, 382f.) wurde (bis 1619) kein Weihbischof mehr angestellt. Vgl. STIEGLITZ (Anm. 8) 17. Auch in Chur konnte nach der Reformation kein Weihbischof mehr unterhalten werden, abgesehen davon, daß der Verlust der weltlichen Herrschaft sowie zahlreicher Pfarreien einen solchen entbehrlich erscheinen ließen. Vgl. O. P. CLAVADETSCHER – W. KUNDERT, in: HelvSac I/1 (1972) 506. – Im Bistum Regensburg wurden mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage des Hochstifts zwischen 1634 und 1650 keine Weihbischöfe bestellt. – Vgl. G-1448, 828.

⁶³ Vgl. zum folgenden: K. GANZER, Das Konzil von Trient und die Weihbischöfe, in: JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 117–121.

begleitende, sich im 15./16. Jh. vor allem gegen finanzielle Praktiken der Weihbischöfe richtende Kritik fand ihren Niederschlag u. a. in den *Gravamina nationis Germanicae*. Der italienische Reformler Gianpietro Carafa, der spätere Papst Paul IV. (1555–59), prangerte 1532 in einer Denkschrift an Papst Clemens VII. (1523–34) solches Verhalten der Weihbischöfe an. Das Konzil setzte eine Kommission ein, die die Mißbräuche bei der Spendung der Sakramente zusammenstellen sollte. Ihr Urteil, die Weihbischöfe hätten der Kirche mehr Schaden als Nutzen gebracht, hatte vielleicht die Weihbischöfe im Blick, die sich in Rom und Umgebung aufhielten. Den deutschen Verhältnissen, wo die Weihbischöfe in vielen Diözesen die eigentlichen geistlichen Leiter waren und als kompetente Prediger und kontroverstheologische Schriftsteller zu Trägern der tridentinischen Reform wurden⁶⁴, wurde dieses Urteil nur wenig gerecht. Im Blick auf die deutschen Verhältnisse mußte die Kritik eher die Diözesanbischöfe im Auge haben, deren Praxis, die geistliche Verwaltung zu vernachlässigen, durch das Institut des Weihbischofs gefördert wurde⁶⁵. In der Diskussion auf dem Konzil standen sich schließlich Befürworter⁶⁶ und Gegner einer Abschaffung des Weihbischofsamtes gegenüber. Einen Umschwung brachte erst das Auftreten des Eichstätter Weihbischofs Leonhard Haller (um 1500–70)⁶⁷, der, orientiert an den deutschen Verhältnissen, engagiert die Sache der Weihbischöfe vertrat. Eine Neubearbeitung des entsprechenden Kanons sah daraufhin vor, daß Weihbischöfe nur bei dringender Notwendigkeit bestellt werden sollten, vorausgesetzt, der Diözesanbischof komme seiner Residenz nach und garantiere dem Weihbischof ein festes Einkommen. Bei der feierlichen Verabschiedung des Reformdekrets (15.7.1563) war jedoch aus Furcht, wieder keine Einigung zu erzielen, auch dieser Passus gestrichen; die Weihbischofsproblematik wurde nicht erwähnt.

Nach dem Tridentinum erfuhr das Institut des Titular- bzw. Hilfsbischofs eine rechtliche Durchdringung⁶⁸. Die Ernennung der Titularbischöfe war dem Papst reserviert, wobei dem residierenden Bischof ein Vorschlagsrecht zukam. Durch die Wahlkapitulationen waren die Diözesanbischöfe aber oft an die Zustimmung ihrer Kapitel gebunden. An die Kandidaten wurden die gleichen persönlichen und rechtlichen Ansprüche gestellt wie bei Residentialbischöfen; wie bei diesen wurde vor der Ernennung ein Informativ- und Definitivprozeß unter Leitung eines päpstlichen Auditors durchgeführt. Dabei wurde nicht nur die Eignung des Kandidaten, sondern auch die Notwendigkeit der Bestellung für die beantragende Diözese sowie deren

⁶⁴ Vgl. z. B. für Paderborn: HENGST (Anm. 8) 102.

⁶⁵ Vgl. z. B. BRANDT (Anm. 10) 16.

⁶⁶ Vor allem der Augustinergeneral Girolamo Seripando (1492–1563) forderte mit Blick auf „entlaufende Mönche“, die sich als Weihbischöfe betätigten, die gänzliche Abschaffung des Instituts der Weihbischöfe.

⁶⁷ A. SCHMID, in: G-1448, 255.

⁶⁸ Zur Entwicklung seit dem Tridentinum: PLÖCHL III/1 (Anm. 10) 228–231, 276–278. Zur Bestellung der Weihbischöfe auch: KREMER (Anm. 7) 72 f.

finanzielle Möglichkeiten überprüft; zuständig war die Konsistorialkongregation⁶⁹. Im Geheimen Konsistorium wurde dem Kandidaten das Titularbistum verliehen; zugleich wurde er zum „vicarius in pontificalibus“ ernannt. Zwar konnte ein Titularbischof sein (Titular-)Bistum⁷⁰ nicht in Besitz nehmen und somit keine Jurisdiktion ausüben – gleichzeitig mit der Verleihung wurde er von der Residenzpflicht entbunden –, aber aufgrund der Rechtsfiktion wurde er wie ein ordentlicher Bischof behandelt, d. h., die Konsekration mußte innerhalb dreier Monate erfolgen, er mußte in kanonischer Weise transferiert werden, wenn er auf ein Residentialbistum berufen wurde, er konnte bei kanonischer Wahl auf ein Residentialbistum nur postuliert werden. Der Titularbischof genoß die gleichen Rechte und Privilegien wie ein Residentialbischof außerhalb seiner Diözese⁷¹. Die Präkonisationsurkunde regelte die Besoldung, gewährte notwendige Dispensen. Seit dem Tridentinum waren die Weihbischöfe nicht ausschließlich, aber weitgehend in der Diözese tätig, für die oder für deren Bischof sie bestellt waren, wozu auch das auf dem Tridentinum erfolgte Verbot der Bistumskumulation beitrug⁷². Neben dem bestellten Weihbischof gab es auch um die Wende vom 16. zum 17. Jh. noch Diözesanbischöfe, die mit weihbischöflichen Handlungen aushelfend in anderen Diözesen in Erscheinung traten⁷³.

Solange die geistlichen Fürstentümer vorwiegend nach politischen, dynastischen o. ä. Kriterien besetzt und regiert wurden, waren ihre Inhaber häufig kaum in der Lage, ihren Amtspflichten nachzukommen, zumal sie oft

⁶⁹ Nur bei den Missionsbischöfen lag die Zuständigkeit bei der Propagandakongregation.

⁷⁰ Die Namen der Titularbistümer begegnen in den Quellen und in der Literatur in vielfältigen Formen und Schreibweisen. In G-1448 war man um Reduzierung der Varianten bemüht, jedoch konnte keine absolute Vereinheitlichung erzielt werden.

⁷¹ Vgl. F. BORNSCHEIN, Die Erfurter weihbischöflichen Grabplatten des 16. Jahrhunderts, in: AMRhKG 44 (1992) 147–176, hier: 148: „In Ornat und Würde einem Bischof gleich, sollten und wollten die Weihbischöfe jenem auch im Tod nicht nachstehen. So zählen die Grabmonumente des Johannes Lavacensis (gest. 1316) und des Ludwig Maroniensis (gest. 1323), vor allem aber dasjenige des Albert von Beichlingen (ep. Hippusensis; gest. 1371) zu den Spitzenleistungen Erfurter Grabplastik des 14. Jahrhunderts.“

⁷² Vgl. STIEGLITZ (Anm. 8) 17. In Osnabrück findet sich seit der ersten Hälfte des 17. Jh. die Bindung des Weihbischofs weniger an die Person des Bischofs als an die Diözese. Eine Ausnahme stellte in der Folge lediglich Wilhelm von Alhaus (1716–94; vgl. M. F. FELDKAMP, in: G-1648, 9f.) dar, der auch Weihbischof in Osnabrück war. Auch Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661; vgl. K. HAUSBERGER, in: G-1648, 558–561), der zunächst verschiedene Weihbischöfe benachbarter Diözesen für einzelne Pontifikalhandlungen erbat, stellte mit Kaspar Münster († 1654; vgl. M. F. FELDKAMP, in: G-1648, 320) schließlich einen eigenen Weihbischof in Osnabrück an.

⁷³ So ist z. B. Franz Kuhschmalz († 1457; vgl. H.-J. KARP, in: G-1448, 398 f.), 1424–57 Bischof von Ermland, 1455–57 mit weihbischöflichen Handlungen im Bistum Breslau bezeugt. – Der Franziskaner Laurentius Galatino Mongiojo († 1614; vgl. F. ORTNER, in: G-1448, 488), seit 1596 Bischof des apulischen Stadtbistums Minervino, hielt sich um 1600 zeitweise in Salzburg auf, wo er von Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (Anm. 53) zu Weihehandlungen herangezogen wurde, ehe er 1606 auf sein Bistum resignierte und 1610 zum Erzbischof von Lanciano in Mittelitalien bestellt wurde.

die kanonischen Erfordernisse (Alter, Weihe) nicht vorweisen konnten. In bestimmten Zeiten galt ein Diözesanbischof schon deshalb als reformfreudig, weil er an hohen kirchlichen Festtagen im Dom die Messe hielt und predigte⁷⁴. Für das Ende des Spätmittelalters läßt sich sogar die herrschende Auffassung belegen, daß die Spendung der Weihen nicht Aufgabe des Diözesanbischofs, sondern die eines Weihbischofs sei⁷⁵. So wurden für bestimmte Bischofssitze regelmäßig Weihbischofe ernannt. In der Tatsache, daß zunehmend den Weihbischofen einzelner Bistümer zumindest tendenziell von der Kurie immer wieder dieselben Titularbistümer zugewiesen wurden, zeigte sich ein Moment der Ausprägung und Stabilisierung des Weihbischofsamtes⁷⁶. Um zu vermeiden, daß sich ein Rechtsanspruch der Ortskirchen auf einen bestimmten Diözesantitel entwickelte, gab es jedoch spätestens gegen Ende des 17. Jh.s⁷⁷ Bemühungen, bei jeder Neubestellung die Titeldiözese zu wechseln⁷⁸.

Der angemessene Unterhalt des Weihbischofs war lange ungeklärt bzw. ins Belieben des Diözesanbischofs gestellt. Dies dürfte zu dem zunächst hohen Anteil von Ordensleuten unter den Weihbischofen⁷⁹ beigetragen haben, deren Unterhalt standesbedingt viel geringer war. Seit der Mitte des 15. Jh.s bildete sich allmählich eine allgemeine Regelung des Einkommens der Weihbischofe heraus. So zahlte der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck (1398/99–1456)⁸⁰ seinem Weihbischof Hubert Yffz OPræm († 1453)⁸¹ seit

⁷⁴ So in Münster in der 2. Hälfte des 15. Jh.s: Johann, Pfalzgraf bei Rhein (1429–75; vgl. A. SCHRÖER, in: G-1448, 343 f.), Heinrich von Schwarzburg (1440–96, vgl. DERS., in: G-1448, 653 f.) und Konrad von Rietberg (um 1456–1508, vgl. DERS., in: G-1448, 584). – Vgl. DERS. (Anm. 8) 341.

⁷⁵ Die Agende des Fürstbistums Minden von 1522 bestimmte z. B. bezüglich der Spendung der Krankensalbung an Priester, daß diesen die Außenflächen der Hände zu salben seien; die Innenflächen habe ihnen bei der Ordinatio schon der „suffraganeus“ gesalbt. Vgl. BRANDT (Anm. 10) 9. – In Brixen wurden z. B. nach dem Tod Bischof Johann Thomas' von Spaur (1528–91, vgl. J. GELMI, in: G-1448, 674–676) drei Jahre keine Priesterweihen gespendet, weil kein Weihbischof vorhanden war. Vgl. DERS., Funktion (Anm. 8) 25.

⁷⁶ Das waren für Köln z. B. in der 1. Hälfte des 14. Jh.s das mazedonische Skopje, im 15. Jh. Venecopol, im ausgehenden 15. und bis ins 16. Jh. hinein Cyrene im Hl. Land. Vgl. JANSSEN (Anm. 12) 358. Der Gurker Weihbischof hatte üblicherweise das Titularbistum Gemanica inne. Vgl. P. G. TROPPEL, Strasser, Hieronymus, in: G-1448, 683. Im Zeitraum 1448–1648 hatten die Bamberger Weihbischofe oft das thrakische Titularbistum Athyra, die Trierer Weihbischofe Azotus in Palästina, die Utrechter Weihbischofe Hierapolis in Phrygien sowie Hebron in Palästina, die Speyerer Weihbischofe das griechische Daulia, die Eichstätter Weihbischofe zunächst ausschließlich Microcom, dann das arabische Philadelphia, die Olmützer Weihbischofe über lange Zeit Nicopolis in Palästina und die Augsburger Weihbischofe schließlich mit nur wenigen Ausnahmen Adramytheum in Asien inne.

⁷⁷ Papst Benedikt XIV. (1740–58) bezeichnet diese Praxis in „De synodo dioecæsana“ bereits als feste und lobenswerte Einrichtung. Vgl. JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 10.

⁷⁸ So mit wenigen Ausnahmen für Paderborn, vgl.: BRANDT-HENGST, Paderborn (Anm. 8) XIX; XXIV, Anm. 20.

⁷⁹ Vgl. unten.

⁸⁰ W. SEIBRICH, in: G-1448, 663–665.

⁸¹ W. SEIBRICH, in: G-1448, 767.

1450 jährlich 150 fl., bis dieser in den Besitz der Abtei Rommersdorf gelangte, der Mainzer Erzbischof Dieter von Isenburg-Büdingen (um 1412–82)⁸² wenige Jahre später seinem Weihbischof Heinrich Hopfgarten OESA († 1460)⁸³ jährlich 100 fl. Erzbischof Bertold von Henneberg-Römhild (1441–1504)⁸⁴ zahlte seinem Weihbischof Heinrich von Rübenach († 1453)⁸⁵ zunächst dieselbe Summe, übertrug ihm aber zusätzlich eine Vikarie in der Mainzer St.-Simon-und-Judas-Kapelle sowie ein zur Vikarie gehörendes Haus nahe der St.-Quintins-Pfarrkirche, das bis ins 17. Jh. Sitz der in Mainz residierenden Weihbischöfe blieb. Für die Mainzer Weihbischöfe Erhard von Redwitz († 1502)⁸⁶ und Georg Fabri († 1498)⁸⁷ erhöhte Henneberg-Römhild 1493 die jährlich zu zahlende Unterhaltssumme auf 200 fl., ein Betrag, der bald weithin Gültigkeit erhielt⁸⁸.

Der Konstanzer Bischof Otto von Hachberg (1410–34) wies seinem Weihbischof und dessen Nachfolgern schon 1421 mit Zustimmung des Domkapitels die Erträge der zur bischöflichen Mensa gehörigen Kirchen von Mettmensstetten bei Zürich sowie jährlich 100 fl. aus den Gefällen des bischöflichen Hofgerichts als regelmäßige Einkünfte zu⁸⁹. Dem Passauer und Gurker Weihbischof Nikolaus Kaps (um 1435–1512)⁹⁰ wurde zugleich mit seiner Ernennung zum Titularbischof von Hippo 1490 eine Pension von 200 fl. aus der bischöflichen Mensa zugewiesen. Dagegen war der Unterhalt für die Brixener Weihbischöfe noch im 16. Jh. gering⁹¹, wurde jedoch im 17. Jh. deutlich erhöht; zusätzlich durften die Weihbischöfe als Domkapitulare ihre Pfründen behalten sowie weitere erwerben⁹².

Zunehmend wurden die Bischöfe verpflichtet, bei der Beantragung eines Weihbischofs für diesen ein bestimmtes Einkommen nachzuweisen. Gelegentlich gestattete die Kurie eine anderweitige Befründung oder die Aufnahme des Titularbischofs in das Dom- oder in ein Kollegiatkapitel⁹³. Papst Sixtus IV. (1471–84) hatte z. B. 1481 in einem Schreiben angeordnet, dem Karmeliter Giorgio Vink († frühestens 1489)⁹⁴ durch die Kirche von Trient 200 Golddukaten Unterhalt zu zahlen, damit er ein seiner Würde

⁸² F. JÜRGENSMEIER, in: G-1448, 330–332.

⁸³ F. JÜRGENSMEIER, in: G-1448, 313 f.

⁸⁴ F. JÜRGENSMEIER, in: G-1448, 283–285.

⁸⁵ F. JÜRGENSMEIER, in: G-1448, 601.

⁸⁶ F. JÜRGENSMEIER, in: G-1448, 573.

⁸⁷ F. JÜRGENSMEIER, in: G-1448, 175.

⁸⁸ Vgl. zum folgenden: JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 11.

⁸⁹ REINHARD (Anm. 8) 41.

⁹⁰ A. LEIDL – C. TROPPER, in: G-1448, 351 f.

⁹¹ Der Augustinereremit Johannes Berger († 1481; vgl. J. GELMI, in: G-1448, 40), zunächst Weihbischof in Freising, 1478–81 in Brixen, erhielt eine jährliche Pension von 40 fl. Der Brixener Bischof Georg Golser († 1488; vgl. DERS., in: G-1448, 232 f.) versprach ihm schließlich ein Jahresgehalt von 100 fl.

⁹² Vgl. GELMI, Funktion (Anm. 8) 37–39.

⁹³ PLÖCHL III/1 (Anm. 10) 231.

⁹⁴ S. VARESCHI, in: G-1448, 725.

entsprechendes Leben führen könne. Bischof Johannes Hinderbach (1418–86)⁹⁵ kam dieser Anordnung nach, indem er Vink – wie es schon bei dessen Vorgängern geschehen war – das Benefizium der Hll. Johannes und Blasius in der Kathedrale sowie die Einkünfte weiterer Altäre übertrug und ihm zwei Diener und zwei Pferde zur Verfügung stellte⁹⁶. Der Titularbischof von Drivasto, Francesco della Chiesa († frühestens 1506)⁹⁷, seit 1489 Weihbischof in Trient, verzichtete 1505 auf die Pfarrei Tesino, die er bis dahin innehatte, reservierte sich an deren Stelle eine Pension von 50 Rheingulden, 200 Pfund Käse und 12 Pfund Butter. Der Augsburger Weihbischof Martin Dieminger († 1460)⁹⁸ war zugleich Administrator der Benediktinerabtei St. Michael zu Fultenbach (Diözese Augsburg); daraus bezog er 30 Mark Silber. Der Erländer Domherr Michał Erazm Działyński († nach 1657)⁹⁹ behielt, als er 1624 zum Titularbischof von Hippo und Weihbischof von Ermland ernannt wurde, sein Kanonikat bei. Neben den daraus resultierenden Einkünften bezog er ein Gehalt aus der bischöflichen Mensa und aus Erträgen des Dorfes Walkeim. In Verdun erhielt Nicolas Goberti († 1543)¹⁰⁰ 1508 mit der Übernahme des Weihbischofsamtes die Abtei St-Vannes in Verdun und eine Pension von 200 Dukaten aus der bischöflichen Mensa. Der Augustinereremit Johannes Goldener († 1475)¹⁰¹, 1451–75 Weihbischof in Bamberg, hatte 1452–61 die Administration der Benediktinerabtei Michelsberg in Bamberg inne. Der Franziskaner Herboldus († 1450)¹⁰², 1441–50 Weihbischof in Worms, bezog acht Mark Silber aus der Pfarrkirche St. Remigius in Wachenheim; daneben hatte er eine Vikarie am Katharinenaltar von St. Johann in Worms inne. Dem Eichstätter Weihbischof Jakob Raschauer (um 1430–97)¹⁰³ wurde nach seiner Ernennung zum Titularbischof von Microcom die Beibehaltung seiner Pfründen gestattet; daneben bezog er ein Gehalt von 100 fl. Der Eichstätter Weihbischof Kaspar Tobritsch (um 1444–1511)¹⁰⁴ erhielt 128 fl. Gehalt unter Beibehaltung seiner Pfarreien.

Ein Dekret Papst Pius' IV. (1559–65) verfügte 1565, den Weihbischöfen aus den bischöflichen Einkünften 200 fl. zu zahlen; die Konsistorialkongregation durfte seit dem Pontifikat Pius' V. (1566–72) der Bitte um Ernennung eines Weihbischofs nur noch dann entsprechen, wenn dem Kandidaten wenigstens diese Summe zugesichert war. Gelegentlich bezogen Weihbischöfe aber auch höhere Einkommen; der Straßburger Weihbischof Paul

⁹⁵ S. VARESCHI, in: G-1448, 295–298.

⁹⁶ A. DECKER OCARM, Ms. 1995.

⁹⁷ S. VARESCHI, in: G-1448, 99.

⁹⁸ P. RUMMEL, in: G-1448, 124.

⁹⁹ H.-J. KARP, in: G-1448, 141.

¹⁰⁰ B. ARDURA, in: G-1448, 231.

¹⁰¹ E. J. GREIPL, in: G-1448, 232.

¹⁰² B. KEILMANN, in: G-1448, 285.

¹⁰³ A. SCHMID, in: G-1448, 569.

¹⁰⁴ A. SCHMID, in: G-1448, 687 f.

von Aldringen (1502–6144)¹⁰⁵ erhielt z. B. seit der Verleihung des Titularbistums Tripolis 1627 eine jährliche Vergütung von 300 fl. aus der bischöflichen Mensa.

Die Aufgaben der Weihbischöfe waren Pontifikalhandlungen aller Art¹⁰⁶: sie konsekrierten bzw. rekonzilierten Kirchen, Altäre, Friedhöfe, Paramente und liturgische Geräte; sie unternahmen die oft ausgedehnten Firmreisen, visitierten – bedeutsam v. a. in der Zeit der Gegenreformation – die Diözese¹⁰⁷, nahmen den Priesteramtskandidaten die Weiheexamen ab, erteilten ggf. entsprechende Dispensen und spendeten niedere und höhere Weihen; Weihbischöfe examinierten die Ordensfrauen vor der Einkleidung bzw. Profess; sie bereiteten die hl. Öle am Gründonnerstag, erteilten – in der Regel mit Zustimmung und Siegel des Ortsbischofs – Ablässe; bei der Wahl von Äbten oder Äbtissinnen überwachten sie das entsprechende Verfahren und die Eignung der Kandidaten und erteilten ggf. die Benediktion; als Haupt- oder Nebensekretäre spendeten Weihbischöfe die Bischofsweihe und leiteten in manchen Diözesen die Diözesansynode¹⁰⁸. Zugleich übten sie oft wichtige Positionen in der geistlichen Verwaltung der jeweiligen Diözesen aus¹⁰⁹. Die Weihbischöfe versahen elementare Aufgaben des bischöflichen Amtes, so daß deren Persönlichkeit, Engagement und Ausbildung von großem Einfluß auf Diözesanklerus und Kirchenvolk waren. In gewisser Weise kann man in diesem Sinne von der Auswahl seines Weihbischofs auf die Reformwilligkeit des Diözesanbischofs schließen¹¹⁰.

Von den Weihbischöfen wurden in der Regel eine überdurchschnittliche theologische bzw. juristische Bildung, religiöse und sittliche Integrität sowie seelsorgliches Engagement erwartet; dies bestätigt ein statistischer Überblick über die in G-1448 erfaßten Weihbischöfe¹¹¹. Diese Eigenschaften schienen

¹⁰⁵ L. CHÂTELLIER, in: G-1448, 17 f.

¹⁰⁶ Vgl. z. B. für Konstanz: MAIER (Anm. 11) 76.

¹⁰⁷ Infolge der zahlreichen Firmreisen waren die Weihbischöfe oft ausgezeichnete Kenner des Bistums, in dem sie wirkten; ihnen kam somit eine große Bedeutung bei der Durchsetzung der Kirchenreform u. ä. zu. In dem Maße, wie dadurch ihr Einfluß stieg, gewann das Amt an Ansehen. Vgl. JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 12.

¹⁰⁸ So in Münster seit Ende des 14. Jh.s. Vgl. SCHRÖER (Anm. 8) 341.

¹⁰⁹ Gelegentlich waren in den Diözesen des Reiches die Ämter des Weihbischofs und des Generalvikars in einer Person vereint. Vgl. KREMER (Anm. 7) 53 f. – In Regensburg stand dem im 17. Jh. entstandenen Konsistorium von Anfang an der Weihbischof vor, der im Jh. nach dem Westfälischen Frieden zudem wiederholt auch das Amt des Generalvikars oder des Bistumsadministrators bekleidete; die geistliche Verwaltung Regensburgs lag in dieser Zeit fast ausschließlich in der Hand des weihbischöflichen Konsistorialpräsidenten und ggf. Generalvikars, da sich das Bistum überwiegend im Besitz nachgeborener Prinzen der bayerischen Wittelsbacher befand, die ihren geistlichen Verpflichtungen oft in keiner Weise gewachsen waren (Pfründenakkumulation, Minderjährigkeit, fehlende höhere Weihen und theologische Bildung etc.). Vgl. HAUSBERGER (Anm. 8) 19 f. – Im 17./18. Jh. finden sich die Weihbischöfe auch als Dekane theologischer Fakultäten, Rektoren von Universitäten und in verschiedenen politischen und diplomatischen Missionen. Vgl. JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 11 f.

¹¹⁰ SCHRÖER (Anm. 8) 341.

¹¹¹ Vgl. zum folgenden die Statistiken und Diagramme im Anhang.

zunächst vor allem Ordensleute zu garantieren, die im 15. und zu Beginn des 16. Jh.s die Mehrheit der im Reich bestellten Weihbischöfe ausmachten und für die neben den genannten Eigenschaften¹¹² ihre – etwa im Vergleich zu den Mitgliedern der Domkapitel oder Stifte – größere Mobilität sprach¹¹³. Von den 390 in G-1448 erfaßten Weihbischöfen waren zumindest 210 Ordensleute (53,8%), vor allem aus den Bettelorden (171 = 81,4% der Ordensleute unter den Weihbischöfen). Dabei nahm die Zahl der Ordensleute im Zeitraum von 1448 bis 1648 der Tendenz nach kontinuierlich zugunsten der Säkularkleriker ab¹¹⁴. Von den 180 Säkularklerikern unter den Weihbischöfen läßt sich für 126 (70%) meist ein akademischer Grad, zumindest eine Universitätsausbildung nachweisen. Insgesamt sind für 234 aller erfaßten Weihbischöfe (60%) Graduierungen belegt¹¹⁵. Für 21 spätere Weihbischöfe läßt sich eine Ausbildung der für ihre Erziehung im Geist des Tridentinums bekannten Jesuiten¹¹⁶ im römischen Germanikum¹¹⁷ nachwei-

¹¹² Bei den Ordensleuten kann in der Mehrzahl der Fälle – auch bei fehlenden Nachrichten – eine philosophisch-theologische sowie asketische Ausbildung zumindest vermutet werden. Vgl. z. B. HENGST (Anm. 8) 102. Später zu Weihbischöfen ernannte Ordensleute waren zuvor oft in ihren Orden als akademische Lehrer tätig.

¹¹³ Vgl. z. B. MAIER (Anm. 11) 77.

¹¹⁴ Im 17./18. Jh. bildeten die Ordensleute unter den Weihbischöfen des Reiches keinen nennenswerten Anteil mehr (nur 17 [= 9,4%] der 181 zwischen 1648 und 1803 amtierenden Weihbischöfe gehörten einem Orden an). Als Ursache wird vor allem angeführt, daß durch die systematische Arbeit der Jesuiten ein Bildungsvorsprung der Ordensleute gegenüber den Säkularklerikern nicht mehr ausschlaggebend war. Vgl. KREMER (Anm. 7) 315–317.

¹¹⁵ Der Anteil graduerter Weihbischöfe blieb bis zum Ende des alten Reiches im Durchschnitt relativ konstant. Zwischen 1648 und 1803 ist für etwa 38% der Weihbischöfe kein höherer akademischer Abschluß nachzuweisen. Allerdings wird der Anteil der Graduierten unter den Weihbischöfen zwischen 1448 und 1648 höher als die ermittelten 60% gelegen haben. Die Quellenlage ließ eine mögliche Graduierung nicht immer erkennen. Während nach 1648 noch fast alle Weihbischöfe promoviert waren, stieg der Anteil der Nichtpromovierten nach 1680 sprunghaft auf über 35%, im 18. Jh. dann langsam weiter an. Das dürfte damit zusammenhängen, daß die Graduierung zum typischen Ausbildungsgang der bürgerlichen und nichttitulierten adeligen Weihbischöfe gehörte, die ihre Qualifikation durch den akademischen Grad auswiesen. Mit der Zunahme der Adelligen unter den Weihbischöfen, bei denen der Familienname als hinreichender Ausweis der Qualifikation galt, stieg der Anteil der Nichtgraduierten. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Tatsache, daß Graduierungen der Adelligen nicht immer Ausweis erbrachter Studienleistungen waren: während die Bürgerlichen ihre Studien zumeist an deutschen Universitäten oder in Rom absolvierten, fand man die Mitglieder des Adels oft an den für ihre geringen wissenschaftlichen Anforderungen bekannten norditalienischen oder französischen Universitäten. Vgl. KREMER (Anm. 7) 202–208.

¹¹⁶ Die Gesellschaft Jesu spielte zunächst mit ihrem weit verzweigten Netz von Kollegien und Universitäten die entscheidende Rolle bei der Ausbildung des Klerus im Sinne des Tridentinums. Vgl. E. GATZ (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen (= RQ.S 49) (Rom–Freiburg–Wien 1994) 19f. Vgl. dazu auch: DERS. (Hg.), Der Diözesanklerus (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die katholische Kirche, Bd. IV) (Freiburg–Basel–Wien 1995) 23–38.

¹¹⁷ Das Germanikum wurde 1552 im Zusammenspiel von römischer Kurie und Jesuitenorden gegründet, um für die Kirche im Reich geeignete Priester auszubilden; es wirkte sich

sen. Auch der Blick auf einzelne Diözesen bestätigt die für das Reich offenkundige Tendenz. In Paderborn entstammten bis 1644 über 400 Jahre lang alle Weihbischöfe den klassischen Bettelorden, lediglich der erste, der aus Livland vertriebene Bernhard zur Lippe († 1224) war Zisterzienser¹¹⁸. Von den 25 Paderborner Weihbischöfen bis zur Reformationszeit waren mindestens 11 (44%) Doktoren der Theologie¹¹⁹. Im Erzbistum Köln bildeten lediglich einige Zisterzienser eine Ausnahme unter den sonst ausschließlich den Mendikantenorden entstammenden Weihbischöfen¹²⁰. In Osnabrück waren viele Weihbischöfe Zisterzienser, Franziskaner oder Dominikaner. Im 15. Jh. entstammten mehrere Weihbischöfe dem Osnabrücker Augustinereremitenkloster, das sich innerkirchlichen Reformen geöffnet hatte und sich durch strenge Zucht auszeichnete¹²¹. In Regensburg waren die Weihbischöfe des späten Mittelalters ausschließlich Mendikanten, vor allem aus den in der Stadt ansässigen Franziskaner- und Augustinereremitenklöstern, die der Jahre 1500 bis 1634 dagegen ausschließlich Weltpriester, die über akademische Grade der Theologie oder der Rechte verfügten und an einem der Regensburger Nebenstifte befründet waren¹²².

Die mehrheitliche Bestellung von Ordensleuten zu Weihbischöfen im 15. und zu Beginn des 16. Jh.s gilt ungeachtet der Tatsache, daß die Ordensleitungen, die General- und Provinzialkapitel zunächst – vor allem im 13. und noch Anfang des 14. Jh.s – dagegen vorgingen, daß ihre Mitglieder zu solchen Ämtern herangezogen wurden. Erst nachdem Papst Clemens V. 1311 die Ernennung von Titularbischöfen dem Hl. Stuhl reserviert hatte, waren die Orden zur Freistellung der Kandidaten aus ihren Orden unter Voraussetzung der päpstlichen Ernennung zunehmend bereit¹²³. So wurde z. B. der Augustinereremit Heinrich Woggersin († frühestens 1454)¹²⁴, Weihbischof in Kammin und Schwerin, 1436 mit ausdrücklicher Erlaubnis seines Ordensgenerals Gerhard von Rimini vom 14. 12. 1435 zum Titularbischof von Sebaste ernannt. Schließlich gab es sogar Dienstverträge zwischen Diözesanbischof und Ordensoberen. So bot der Würzburger Bischof Konrad von Thüngen (um 1466–1540)¹²⁵ dem Karmeliterprovinzial Johannes

entscheidend auf das Seminardekret des Tridentinums aus: E. GATZ, in: DERS., *Priesterausbildungsstätten* (Anm. 116) 185–187. Zwischen 1648 und 1803 war Rom wichtiger Ausbildungs-ort späterer Weihbischöfe; jeder dritte Weihbischof dieser Epoche hatte zumindest einen Teil seiner Ausbildung in Rom, jeder fünfte im Germanikum verbracht. Vgl. KREMER (Anm. 7) 232–238.

¹¹⁸ Nach der Reformation waren die Paderborner Weihbischöfe mehrheitlich Säkularkleriker; im 19./20. Jh. wurde kein Ordensmann mehr zum Weihbischof ernannt. Vgl. HENGST (Anm. 8) 102.

¹¹⁹ BRANDT (Anm. 10) 14. – Mit zwei Ausnahmen erwarben alle zwischen 1448 und 1970 bestellten Paderborner Weihbischöfe einen akademischen Grad. Vgl. HENGST (Anm. 8) 102.

¹²⁰ Vgl. JANSSEN (Anm. 12) 358.

¹²¹ STIEGLITZ (Anm. 8) 16.

¹²² HAUSBERGER (Anm. 8) 17.

¹²³ Vgl. BRANDT (Anm. 10) 12 f.

¹²⁴ J. TRAEGER, in: G-1448, 762.

¹²⁵ H. FLACHENECKER, in: G-1448, 694 f.

Reuther (1480–1536)¹²⁶ 1528 in einem Dienstvertrag den Posten eines Weihbischofs an¹²⁷. Reuther gab durch einen Reservebrief seine Einwilligung¹²⁸. Der Dienstvertrag umschrieb eingehend die Pflichten und Rechte des Weihbischofs und sah eine jährliche Besoldung – vierteljährlich auszuzahlen – von 200 fränkischen Gulden vor. Falls es ihm nicht mehr möglich sein sollte, sein Amt zu versehen und ein anderer Weihbischof benötigt würde, sollten ihm 100 Gulden zustehen.

Erst seit der Wende zum 16. Jh. begann das Amt des Weihbischofs in den verschiedenen Diözesen auch für die Domkapitel interessant zu werden, die durch die Besetzung des einflußreichen Weihbischofsamtes aus ihren Reihen ihren Mitregierungsanspruch im Bistum zu erweitern suchten.¹²⁹ So verpflichtete das Konstanzer Kapitel seinen Bischof Hugo von Hohenlandenberg (um 1460–1532)¹³⁰ im Jahre 1518 dazu, die künftigen Weihbischöfe dem Kapitel zu präsentieren; das Kapitel konnte einen so vorgeschlagenen beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ablehnen¹³¹. In Regensburg waren die Weihbischöfe seit der Mitte des 17. Jh.s regelmäßig Domherren; eine Wahlkapitulation von 1641 enthielt ein später allerdings wieder aufgegebenes Vorschlagsrecht. Mit der Umbildung des Kapitels zu einem Adelskollodium ging einher, daß die Regensburger Weihbischöfe seit 1687 zudem immer Adelige waren¹³². In Konstanz wurden von 1598 bis zum Untergang der Diözese (1821) nur noch Domherren zu Weihbischöfen ernannt; diese waren seit 1600 zumeist Adelige¹³³. Auch in Hildesheim waren die neun zwischen 1648 und 1803 amtierenden Weihbischöfe überwiegend Adelige¹³⁴.

Weniger als 5 % der 1448–1648 tätigen Weihbischöfe konnten später ein Bistum als Diözesanbischof oder Administrator erlangen. Barthélemy Chuet († 1501)¹³⁵ war schon Bischof von Nizza, als er 1464 zum Weihbischof in Genf bestellt wurde. 1469 wurde ihm Lausanne zur Administration übertra-

¹²⁶ A. DECKERT, Ms. 1995. Vgl. auch G-1448, 847, Anm. 78.

¹²⁷ T. FREUDENBERGER (Hg.), Die Würzburger Weihematrikel der Jahre 1520–1552 (= QFGBW 41) (Würzburg 1990) 27.

¹²⁸ N. REININGER, Die Weihbischöfe von Würzburg. Ein Beitrag zur fränkischen Kirchengeschichte (= AHVU 18) (Würzburg 1865) 109, Anm. 1.

¹²⁹ Ende des 17. Jh.s ist ein steigendes Interesse Adelliger – meist Mitglieder der Domkapitel – am Weihbischofsamt zu beobachten. Als Grund läßt sich das Ansehen, das der bischöfliche Ordo den Weihbischöfen vor allem in den Diözesen verlieh, in denen der Diözesanbischof aufgrund von Bistumskumulation nicht ständig residierte oder seine bischöflichen Funktionen vernachlässigte, vermuten. Mitte des 18. Jh.s dürften schließlich Gedanken der katholischen Aufklärung eine Rolle gespielt haben. Vgl. KREMER (Anm. 7) 113–121. Vermutlich trug auch die endgültige Festlegung der jährlichen Unterhaltssumme für die Weihbischöfe auf 200, schließlich 300 fl. zur Attraktivität des Amtes bei. Vgl. JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 11.

¹³⁰ Vgl. R. REINHARDT, in: G-1448, 306–308.

¹³¹ H. TÜCHLE, in: *HelvSac* I/2 (1993) 503.

¹³² Vgl. HAUSBERGER (Anm. 8) 17f.

¹³³ Vgl. REINHARDT (Anm. 8) 48.

¹³⁴ Vgl. ASCHOFF (Anm. 8) 83.

¹³⁵ P. L. SURCHAT, in: G-1448, 104f.

gen. Der Dominikaner Nicolas Coeffeteau (1574–1623)¹³⁶, 1617–21 Weihbischof in Metz, erhielt 1621 das Bistum Marseille. Der Benediktiner Jean Doroz (1535–1607)¹³⁷, zunächst Weihbischof in Besançon, wurde 1610 Bischof von Lausanne. Simon Bratulich († 1611)¹³⁸, Minimit und zwischen 1598 und 1603 Weihbischof in Passau, wurde 1603 Zagreb übertragen. 1646 wurde der Ermländer Weihbischof Michał Erazm Działyński († nach 1651)¹³⁹ Bischof von Kamieniec Podolski. Der Franziskaner Karl Weinberger (1582–1625)¹⁴⁰, 1620–25 Weihbischof in Breslau, wurde 1621 zum Bischof von Pedena gewählt. Der Brixener Zisterzienserweihbischof Martin Durlacher († 1559)¹⁴¹ bestieg 1458 den Stuhl von Wiener Neustadt. Charles-Crétin Gournay (1585–1637)¹⁴² war seit 1624 Weihbischof in Toul, bekam dieses Bistum 1634 zunächst zur Administration, 1636 als Bischof übertragen. 1521 wurde der Titularbischof von Saracovia, Dietrich Kammerer († 1530)¹⁴³, von Kaiser Maximilian I. (1493–1519) testamentarisch dazu bestimmt, zum Bischof von Wiener Neustadt erhoben. Auf Betreiben Kaiser Karls V. (1519–56) wurde 1550 der vakante Merseburger Stuhl, der infolge der Reformation verloren zu gehen drohte, mit dem Mainzer Weihbischof Michael Holding (1506–61)¹⁴⁴ besetzt. Nicolaus van Nieuwland (1510–80)¹⁴⁵, seit 1541 Weihbischof in Utrecht, wurde 1561 Bischof von Haarlem, der Metzger Weihbischof Etienne de Puget (um 1590–1668)¹⁴⁶ 1644 von Marseille. Das Bistum Gurk wurde 1556 dem Passauer Weihbischof Urban Sagstetter († 1573)¹⁴⁷ verliehen. Johannes Kaspar Stredede von Montani und Wisberg (1582–1642)¹⁴⁸, ebenfalls Weihbischof in Passau, übernahm 1640 die Administration des Bistums Olmütz.

Noch seltener trat der umgekehrte Fall ein, daß ein Diözesanbischof auf sein Bistum resignierte und auf ein Titularbistum transferiert wurde, um in der Folge als Weihbischof zu wirken. So mußte der Bischof von Lisieux, Thomas Basin (1412–90)¹⁴⁹, vor der Verfolgung des französischen Königs Ludwig XI. (1461–83) zuerst an den burgundischen Hof, dann in die Schweiz fliehen. 1474 verzichtete er in Rom auf das Bistum Lisieux und wurde zum Titularerzbischof von Cäsarea ernannt. Seit 1474 fand er sich als Weihbischof in Utrecht.

¹³⁶ L. CHÂTELLIER, in: G-1448, 110f.

¹³⁷ P. L. SURCHAT, in: G-1448, 136f.

¹³⁸ Vgl. G-1448, 822, Anm. 53.

¹³⁹ H.-J. KARP, in: G-1448, 141.

¹⁴⁰ F. M. DOLINAR, in: G-1448, 743.

¹⁴¹ J. WEISSENSTEINER, in: G-1448, 140.

¹⁴² L. CHÂTELLIER, in: G-1448, 236.

¹⁴³ J. WEISSENSTEINER, in: G-1448, 350f.

¹⁴⁴ C. BRODKORB, in: G-1448, 277–280.

¹⁴⁵ P. BERBÉE, in: G-1448, 501f.

¹⁴⁶ L. CHÂTELLIER, in: G-1448, 558f.

¹⁴⁷ P. G. TROPPEL, in: G-1448, 610f.

¹⁴⁸ A. LEIDL, in: G-1448, 684.

¹⁴⁹ P. BERBÉE, in: G-1448, 33.

4. Schluß: Zur Entwicklung seit 1648¹⁵⁰

Nach 1648 wurden in fast allen Bistümern des Reiches Weihbischöfe bestellt. Die Weihbischöfe prägten im Schatten der regierenden geistlichen Fürsten in der Folgezeit entscheidend das seelsorgliche Leben in den Diözesen des Reiches; vor allem die Durchsetzung der tridentinischen Dekrete wurde oft durch Weihbischöfe betrieben, die sich nicht selten auf ihre Ausbildung in Einrichtungen des Jesuitenordens stützen konnten¹⁵¹. Gelegentliche Lücken in den Weihbischöfsreihen hatten meist finanzielle Ursachen¹⁵². Das Erzbistum Mainz bestellte als einziges Reichsbistum seit dem 14. Jh. zwei Weihbischöfe¹⁵³. Als Weihbischöfe in Salzburg wirkten seit 1610 fast ausschließlich die Bischöfe vom Chiemsee¹⁵⁴.

Papst Leo XIII. (1878–1903) schließlich gab in seinem apostolischen Schreiben „In suprema“ (1882) den gemeinrechtlichen Normen eine Fassung, die in den Codex Juris Canonici vom 27.5.1917 einging. In diesem Zusammenhang ersetzte er die Bezeichnung „episcopus in partibus infidelium“, die sich z. B. in den Gebieten, in denen orientalische, nichtkatholische Christen lebten und Bischöfe amtierten, zunehmend als problematisch erwies, durch die nunmehr allgemeinrechtlich gültige Bezeichnung „episcopus titularis“.

Wie zu Beginn angedeutet, gelangte die Entwicklung des Instituts des Weihbischofs auf dem II. Vatikanischen Konzil zu einem gewissen

¹⁵⁰ Bezüglich Herkunft und Werdegang der Weihbischöfe in den Bistümern des Reiches zwischen 1648 und 1803 hat KREMER (Anm. 7) detailliert G-1648 ausgewertet.

¹⁵¹ Vgl. z. B. für Regensburg: HAUSER (Anm. 8) 21. Von sieben zwischen 1687 und 1802 dort amtierenden Weihbischöfen hatten vier ihre Ausbildung im römischen Germanikum, drei an der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt erfahren. Die bayerische Landesuniversität wurde 1472 in der altbayerischen Residenzstadt Ingolstadt gegründet und entwickelte sich seit der Wendung der bayerischen Politik gegen die Reformation zu einem intellektuellen Zentrum der alten Kirche sowie seit der Berufung der Jesuiten 1549, die bald drei der fünf Lehrstühle der Theologie übernahmen, der katholischen Erneuerung. Vgl. G. SCHWAIGER, Theologische Fakultät der Universität München, in: GATZ, Priesterausbildungsstätten (Anm. 116) 143–148, hier: 143.

¹⁵² Die Domkapitel verpflichteten die Bischöfe oft in den Wahlkapitulationen, für den Unterhalt des Weihbischofs selbst aufzukommen; deshalb stellten Bischöfe z. B. bei der Kumulation mehrerer Bistümer für alle Diözesen nur einen Weihbischof an. Vgl. KREMER (Anm. 7) 50–53.

¹⁵³ Einen „in partibus Rheni“ (Sitz Mainz) und einen „in partibus Thuringiae“ (Sitz Erfurt). Vgl. JÜRGENSMEIER (Anm. 7) 9f.

¹⁵⁴ Vgl. G-1448, 829; G-1648; 623. Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung und der schwierigen geographischen Lage des Erzbistums Salzburg errichtete Erzbischof Eberhard von Regensburg (1200–46) nach Gurk (1072) drei weitere „Eigenbistümer“: 1215 Chiemsee, 1218 Seckau, 1225 Lavant; dabei waren die Bischöfe aller Eigenbistümer von Anfang an dazu bestimmt, die Vertretung des Erzbischofs wahrzunehmen. Eberhard von Regensburg verfügte 1217 in einer Urkunde für den Bischof von Chiemsee die Verpflichtung, gleichsam nebenamtlich als Salzburger Weihbischof zu fungieren; diese Tätigkeit war zunächst auf die Stadt Salzburg beschränkt, wurde aber schon bald auf das ganze Erzbistum ausgedehnt. Vgl. HEIM (Anm. 8) 55.

Abschluß, indem die Koadjutor- und Auxiliarbischöfe durch das Dekret „Christus Dominus“ (CD)¹⁵⁵ sowohl theologiegeschichtlich als auch im Vergleich zum bis dahin geltenden Recht entscheidend aufgewertet wurden¹⁵⁶. CD 25 bestimmte, daß für den Hirtendienst der Bischöfe in einer Weise Vorsorge zu treffen sei, daß immer das Wohl der Herde oberster Maßstab bleibe. Um dieses zu gewährleisten, werde es aufgrund der großen Ausdehnung mancher Diözesen oder der großen Zahl der Gläubigen, wegen besonderer Bedingungen der Seelsorge oder aus verschiedenen anderen Gründen immer wieder notwendig sein, dort Weihbischöfe anzustellen, wo der Diözesanbischof allein nicht allen bischöflichen Verpflichtungen nachkommen könne. Die Weihbischöfe (und Koadjutoren) sollen in diesem Fall mit Vollmachten ausgestattet werden, die ihre Tätigkeit wirksamer machten und ihnen die Bischöfen eigene Würde sicherstellten, unbeschadet der Einheit der Diözesanleitung und der Autorität des Diözesanbischofs. Die Weihbischöfe seien zur Teilnahme an der Seelsorge des Diözesanbischofs berufen und sollten ihren Dienst in Übereinstimmung mit diesem verrichten. Der Diözesanbischof solle sich nach CD 26 nicht sträuben, von der zuständigen Obrigkeit einen oder mehrere Weihbischöfe zu erbitten, wenn das Heil der Seelen dies erfordere. Die Weihbischöfe sollten für die Diözese angestellt werden, d. h., ihre Rechte und Vollmachten erlöschen – sofern im Anstellungsdekret nichts anderes festgelegt sei – nicht mit dem Amt des Diözesanbischofs. Der Diözesanbischof solle seinen Weihbischof zum Generalvikar oder wenigstens zum bischöflichen Vikar ernennen, der nur von seiner Autorität abhängen. Bei der Beratung wichtiger, vor allem pastoralen Fragen solle der Diözesanbischof seinen Weihbischof (seine Weihbischöfe) einbeziehen¹⁵⁷.

Die Vorgaben des Konzils wurden schließlich durch den Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983¹⁵⁸ rezipiert und gemeinrechtlich festgeschrieben¹⁵⁹. Danach hat ein Diözesanbischof, der es aufgrund pastoraler Erfordernisse¹⁶⁰ für angebracht hält, daß für seine Diözese ein oder mehrere Hilfsbischöfe bestellt werden, ein Vorschlagsrecht in der Weise, daß er dem Hl. Stuhl eine Liste von mindestens drei geeigneten Priestern vorlegt¹⁶¹. Der

¹⁵⁵ Vgl. Anm. 1.

¹⁵⁶ J. LISTL, Koadjutor- und Auxiliarbischof, in: DERS. – H. MÜLLER – H. SCHMITZ (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1983) 348–352, hier: 348.

¹⁵⁷ Nicht geklärt wurde die unbefriedigende Praxis, daß die Weihbischöfe zwar in wirklichen bischöflichen Funktionen tätig, aber als Titularbischöfe auf einen fiktiven Titel geweiht sind. Mehrfach wurde auf dem Konzil gefordert, diese Praxis aufzugeben; Vorschläge, Koadjutor- und Hilfsbischöfe auf den Dienst des Bistums zu weihen, für das sie bestellt werden, bzw. Hilfsbischöfe, die zu anderen Aufgaben berufen werden (z. B. an die römische Kurie) auf diesen je eigenen Dienst, fanden keine allgemeine Zustimmung. Vgl. MÖRSDORF (Anm. 2) 136.

¹⁵⁸ Vgl. Anm. 10.

¹⁵⁹ Vgl. dazu z. B.: LISTL (Anm. 156). – N. RUF, Das Recht der Katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert (Freiburg–Basel–Wien 1983) 122 f.

¹⁶⁰ Can 403 § 1.

¹⁶¹ Can 377 § 4.

Hilfsbischof ergreift von seinem Amt durch die Vorlage des apostolischen Ernennungsschreibens beim Diözesanbischof Besitz¹⁶². Pflichten und Rechte der Hilfsbischöfe sind gemeinrechtlich¹⁶³ geregelt, können aber auch durch gesonderte Bestimmungen im Ernennungsschreiben ergänzt oder eingeschränkt werden¹⁶⁴. In der Regel soll der Diözesanbischof den Weihbischof zum Generalvikar oder zumindest zum Bischofsvikar ernennen, so daß er – wie vom Konzil gefordert – nur der Autorität des Diözesanbischofs untersteht¹⁶⁵. Der Weihbischof ist zur Residenz verpflichtet¹⁶⁶; bei Vakanz des bischöflichen Stuhles behält er in der Regel alle Vollmachten und Befugnisse, die er jedoch gegebenenfalls unter der Autorität des bestellten Diözesanadministrators auszuüben hat¹⁶⁷. Die Hilfsbischöfe sind zur Teilhabe an der Verantwortung des Diözesanbischofs berufen¹⁶⁸ und haben vor allem die Pflicht, Pontifikal- oder andere Amtshandlungen, die dem Diözesanbischof obliegen, auf dessen Anweisung zu übernehmen¹⁶⁹. Bei der Erwägung wichtiger diözesaner, vor allem aber pastoraler Fragen soll sich der Diözesanbischof mit dem Weihbischof beraten¹⁷⁰; der Weihbischof wiederum soll seine Aufgaben in Dienst und Gesinnung in Übereinstimmung mit dem Diözesanbischof verrichten¹⁷¹. Die Weihbischöfe sind Mitglieder der Bischofskonferenz¹⁷². Entsprechend den Statuten der Konferenz haben sie entscheidendes oder beratendes Stimmrecht¹⁷³. Auf Partikular-¹⁷⁴ und Allgemeinen Konzilien¹⁷⁵ haben die Weihbischöfe Sitz und entscheidende Stimme; sie sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet¹⁷⁶.

Die Zahl der Weihbischöfe hat sich seit dem Konzil weltweit fast verdreifacht; in Deutschland übersteigt sie die der Diözesanbischöfe deutlich; große Diözesen haben heute zwei oder mehrere Weihbischöfe. Möglicherweise ist mit den Überlegungen des II. Vatikanums und deren Umsetzung durch den Codex Iuris Canonici von 1983 nicht nur der Abschluß einer langen Entwicklung des Instituts des Weih- oder Hilfsbischofs erreicht, sondern auch ein Anfangspunkt für eine weitergehende Entwicklung gesetzt worden.

¹⁶² Can 404 § 2.

¹⁶³ Cann 406–411.

¹⁶⁴ Can 405 § 1.

¹⁶⁵ Can 406 § 2.

¹⁶⁶ Can 410.

¹⁶⁷ Can 409 § 2.

¹⁶⁸ Can 407 § 3.

¹⁶⁹ Can 408 § 1.

¹⁷⁰ Can 407 §§ 1 f.

¹⁷¹ Can 407 § 3.

¹⁷² Can 450 § 1.

¹⁷³ Can 454 § 1.

¹⁷⁴ Can 443 § 1, 2°.

¹⁷⁵ Can 339 § 1.

¹⁷⁶ Can 463 § 1, 1°.

Anhang: Statistik und Diagramme zu den Weihbischöfen in G-1448

Zahl der erfaßten Weihbischöfe (Lebensbilder, Biogramme [eigene] Anm.)¹⁷⁷:

390 (345 Biogramme bzw. Lebensbilder)

Weihbischöfe, die Ordensleute waren: 210 (= 53,85%)

- Bettelorden: OP: 60; OFM: 59; OESA: 27; OCarm: 23; OSM: 1, OSH: 1 (= 171 = 43,85% aller Weihbischöfe; 81,4% der Ordensleute unter den Weihbischöfen)
- andere: OSB: 13; OCist: 10; OPraem: 8; CanA: 5; ORC: 1; OCart: 1; OM: 1
- graduiert: 108 (= 51,4% der Ordensleute unter den Weihbischöfen) davon: 44 Dr. theol.; 14 Mag. theol.; 11 Lektor; 8 Bacc. theol.; 6 Lic. theol.; 6 Prof. der Theol.; 4 Dr. decr.; 2 Dr.; 2 Mag. art.; 1 Universitätslehrer; 1 Dr. iur. utr.; bei 9 keine Graduierung nachzuweisen, jedoch zu postulieren (Universitätsstudium, umfangreiche Schriften, Bibliothek u. ä.)

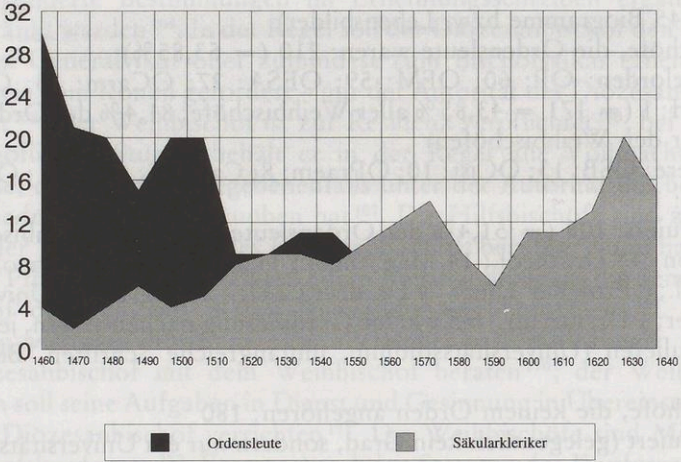
Weihbischöfe, die keinem Orden angehören: 180

- graduiert (gelegentlich kein Grad, sondern nur ein Universitätsstudium nachweisbar): 126 (= 70% der Weihbischöfe, die keinem Orden angehörten)
- kein Nachweis über die Ausbildung: 54 (= 30%)

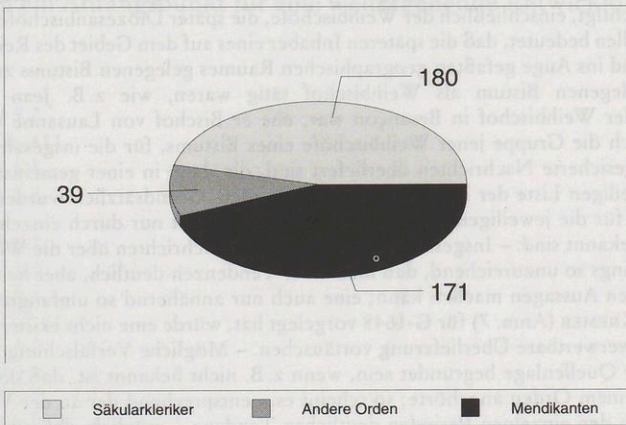
graduierte Weihbischöfe insgesamt: 234 (= 60% aller Weihbischöfe)

¹⁷⁷ Aufgrund der oft nur spärlich überlieferten Nachrichten erhielten in G-1448 nur all jene Weihbischöfe ein Biogramm, deren wichtigste Daten zuverlässig vorliegen. Lagten nur sehr wenige Daten, diese aber zuverlässig vor, so erhielt der Weihbischof kein Biogramm, sondern in der nach Diözesen gegliederten Liste im Anhang dieses Bandes (G-1448, 778–847) eine eigene Anmerkung. Diese beiden Gruppen wurden bei der folgenden [statistischen] Auswertung berücksichtigt, einschließlich der Weihbischöfe, die später Diözesanbischöfe wurden [was in wenigen Fällen bedeutet, daß die späteren Inhaber eines auf dem Gebiet des Reiches bzw. des für diesen Band ins Auge gefaßten geographischen Raumes gelegenen Bistums zuvor in einem außerhalb gelegenen Bistum als Weihbischof tätig waren, wie z.B. Jean Doroz OSB (Anm. 137), der Weihbischof in Besançon war, ehe er Bischof von Lausanne wurde], nicht dagegen jedoch die Gruppe jener Weihbischöfe eines Bistums, für die insgesamt nur wenige und dazu ungesicherte Nachrichten überliefert sind, die dann in einer gemeinsamen Anmerkung zur jeweiligen Liste der Diözese mitgeteilt wurden. Grundsätzlich wurden auch solche Weihbischöfe für die jeweiligen Diözesen registriert, die dort nur durch einzelne Pontificalhandlungen bekannt sind. – Insgesamt gesehen sind die Nachrichten über die Weihbischöfe in G-1448 allerdings so unzureichend, daß man zwar Tendenzen deutlich, aber keine zuverlässigen statistischen Aussagen machen kann; eine auch nur annähernd so umfangreiche Auswertung, wie sie KREMER (Anm. 7) für G-1648 vorgelegt hat, würde eine nicht existente vollständige, statistisch verwertbare Überlieferung vortäuschen. – Mögliche Verfälschungen der Zahlen können in der Quellenlage begründet sein, wenn z.B. nicht bekannt ist, daß der betreffende Weihbischof einem Orden angehörte; so scheint es – entsprechend der an der Verteilung der Ordensleute in den einzelnen Perioden deutlichen Tendenz – möglich, daß einige der in der ersten Hälfte des 15. und Anfang des 16. Jh.s auftretenden Säkularkleriker nur als solche erscheinen, weil ihre Ordenszugehörigkeit nicht bekannt ist.

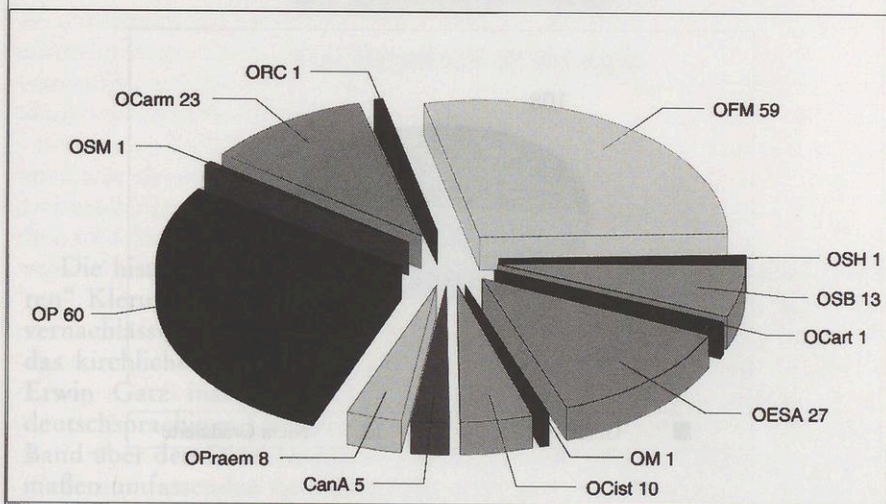
Weihbischöfe, die einem Orden angehörten *Verteilung nach Jahrzehnten*



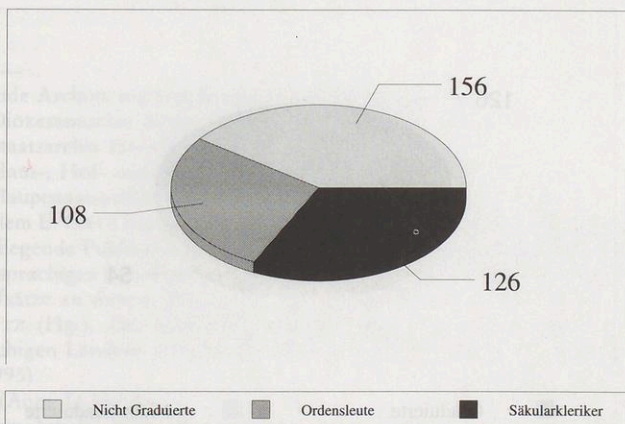
Weihbischöfe, die einem Orden angehörten *Anteil der Mendikanten*



Weihbischöfe, die einem Orden angehörten Anteil der einzelnen Orden

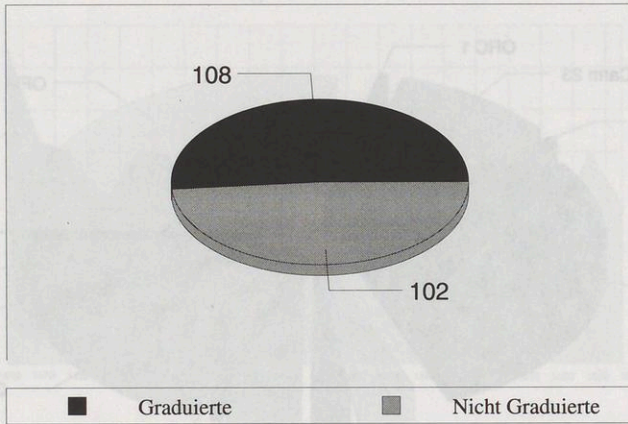


Graduierte Weihbischöfe



Graduierte Weihbischöfe

Graduierte unter den Ordensleuten



Graduierte Weihbischöfe

Graduierte unter den Säkularclerikern

